

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT
GRÜNORDNUNGSPLAN

SOLARFELD MICHLBACH

GEMEINDE

BODENKIRCHEN

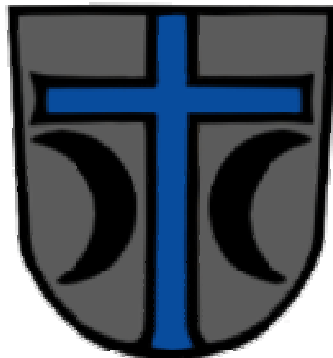
LANDKREIS

LANDSHUT

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE
ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Bodenkirchen
Ebenhauserstraße 1
84155 Bodenkirchen

1. Bürgermeisterin

VORHABENSTRÄGER:

regionalwerke GmbH & Co. KG
Hauptstraße 59
84155 Bodenkirchen

PLANUNG:

KomPlan

Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
E-Mail info@komplan-landshut.de

Stand: 29.01.2024

Projekt Nr.: 22-1439_VEP



ZIEL DES BEBAUUNGSPLANS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan wurde aus Gründen der städtebaulichen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sowie aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit durch die Gemeinde Bodenkirchen beschlossen.

Anlass für die Erstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan ist es, auf einer im Außenbereich liegenden Fläche ein Sonstiges Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen. Im speziellen Fall ist die Ausweisung einer sog. Agri-PV-Anlage auf einer ehemaligen Abbaufläche für Lehm vorgesehen.

In diesem Fall stellt der Planungsbereich ideale Voraussetzungen zu einer derartigen Nutzung durch die vorhandene Topographie dar, die auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Betreibung einer Freiflächenphotovoltaikanlage beitragen.

Das Planungsgebiet umfasst im Wesentlichen eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Konversionsfläche). In der südwestlichen Ecke befindet sich eine ehemalige Weidefläche, die zwischenzeitlich intensiver genutzt wird. Begrenzt wird das Gebiet durch Wirtschaftswege bzw. im Süden durch die Kreisstraße LA 45. Im Osten grenzt eine Ackerfläche an den Planungsbereich an, ebenso im Norden und im Westen. Südlich angrenzend befindet sich zunächst eine Baumreihe und anschließend der Ort Michlbach. Nordöstlich befindet sich ein kleines Waldgebiet.

VERFAHRENSABLAUF

Die Gemeinde Bodenkirchen hat in der Sitzung vom 25.07.2022 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.08.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" in der Fassung vom 25.07.2022 hat in der Zeit vom 14.11.2022 bis 14.12.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" in der Fassung vom 25.07.2022 hat in der Zeit vom 14.11.2022 bis 14.12.2022 stattgefunden.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" in der Fassung vom 19.09.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.11.2023 bis einschließlich 07.12.2023 beteiligt.

Der Gemeinde Bodenkirchen hat mit Beschluss vom 29.01.2024 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.01.2024 als Satzung beschlossen.

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Landshut,
- Artenschutzkartierung,
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- Altlastenkataster Landshut,
- Umweltatlas Bayern,
- Rauminformationssystem Bayern,
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz,
- Bayernatlas,
- Bayernviewer Denkmal,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Regionalplan Region Landshut,
- eigene Kartierungen und Erhebungen.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Grünordnerische Aussagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes,
- Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan,
- Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan,
- Ergebnisbericht: Bestandserfassung Feldvögel 2023 zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Michlbach in der Gemeinde Bodenkirchen, Umwelt-Planungsbüro Alexander Scholz, Wurmsham, September 2023.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden/ Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie auf Kultur- und Sachgüter im Zuge der Neuaufstellung geprüft.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen
- Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase
- Verlust des vorhandenen Freiraumes
- Bereitstellung umweltfreundlicher Energie
- Weiterhin die Nutzung als landwirtschaftliche Flächen möglich

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

- Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Nachführung der Module
- Neuschaffung von Lebensräumen durch Anlage eines flächigen Gehölzbestandes
- Auswirkungen durch vertikalen, flächigen Verbau der offenen Fläche

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

- geringfügige Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung
- Bereitstellung von Biotopverbundelementen
- Neuschaffung von Lebensräumen durch teilweise Umwandlung von Acker in Extensivgrünland

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche

- geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen
- kein Einsatz von Düngemitteln / Spritzmitteln
- landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb
- kein Anfallen von Abwässern
- kein Einsatz von Düngemittelinträgen / Spritzmitteln
- Förderung des Oberflächenwasserrückhalts in der Fläche durch Erhöhung der Rauigkeit (Extensivierung)

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- geringfügige Behinderung der Kaltluftentstehungsbereiche
- geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär)
- Reduzierung der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung
- Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung

- Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule)
- Anlage von Gehölzstrukturen

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- keine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu vorhandenen Baudenkmalern durch die Baukörper der Anlage

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Die bedingt negativen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter stellen sich positiv bis neutral dar.

ALTERNATIVENPRÜFUNG

Flächenbezogene Nutzungsmöglichkeiten

Es wurden keine flächenbezogenen Nutzungsmöglichkeiten bei vorliegender Planung geprüft, da durch die einschränkenden, umgebenden Belange (Erschließung, Grundstückszuschnitt, Flächenverfügbarkeit und Einspeisemöglichkeiten) sowie der topografischen Gegebenheiten keine sinnvollen Alternativen möglich waren, zumal die Fläche als Agri-PV betrieben wird.

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarfeld Michlbach“ die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der vorliegende Umweltbericht fasst dabei alle gewonnenen Erkenntnisse zusammen und stellt fest, dass nach Abschluss aller relevanter Erhebungen und Betrachtungen unter der Beachtung der Vorgaben des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan mit insgesamt **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes und der definierten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben der Gemeinde Bodenkirchen als **umweltverträglich** einzustufen.

BERÜCKSICHTIGUNG UND ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEN BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNGEN

Die in der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

- Amt Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 21.11.2022

Stellungnahme:

Die Planungsgrundlage entspricht, soweit ersichtlich, dem aktuellen Katasterstand. Den Umfangsgrenzen liegt ein exakter Zahlennachweis zu Grunde. Seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut bestehen keine weiteren Anregungen.

Beschluss:

Es werden keine Einwände erhoben. Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14.11.2022

Stellungnahme:

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt 77.700 m² landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche (Flurstück Nr. 1408 Gemarkung Bonbruck). Das AELF befürwortet die geplante Mehrfachnutzung der landwirtschaftlichen Ackerfläche in Form einer Agri-PV Anlage. Auch die Schaffung von extensivem Grünlandstreifen unterhalb der Module und deren Nutzung durch 2-3 malige Mahd/ Jahr und Abtransport des Mähgutes befürwortet das AELF im Sinne der Biodiversität und Artenvielfalt. Für die PV-Anlage sollte eine Rückbaupflicht vereinbart und abgesichert werden da die Wiederherstellung als landwirtschaftlich genutzte Fläche auch bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers gewährleistet sein muss. (vgl. hierzu Nr. 1.8 der Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des BauM vom 10.12.2021).

Beschluss:

Zu Agri-PV: Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten begrüßt die Nutzung als Agri-PV Anlage. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Rückbaupflicht: Eine Rückbauverpflichtung ist nicht festsetzbar, auch aus befristeten Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB folgt eine Rückbauverpflichtung nicht unmittelbar. Vielmehr bedarf es zur Durchsetzung einer gesonderten Anordnung nach § 179 Abs. 1 BauGB (Duldungsverpflichtung). In der Praxis erweist sich die hoheitliche Durchsetzung solcher Duldungsverpflichtungen jedoch aufgrund der grundsätzlich gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten und ggfs. der Entschädigungsproblematik (vgl. § 179 Abs. 3 BauGB) als durchaus schwierig. Es ist deshalb zu empfehlen, Rückbauverpflichtungen in begleitenden städtebaulichen Verträgen zu verankern (sh. IMS v. 19.11.2009, Az. 1185 - 4112.79 - 037/ 09).

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt eine durch die Gemeinde veranlasste Festlegung im städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag, der mit dem Veranlasser vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

- Bayerischer Bauernverband vom 02.12.2022

Stellungnahme:

Zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt. Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen installiert werden. Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten. Das Planungsgebiet wird derzeit größtenteils als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Die betroffenen Flächen haben

eine gute Bonität und sind somit für die heimische Landwirtschaft und damit verbunden Lebensmittelerzeugung von hoher Bedeutung. Der Interessenkonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung sollte nochmals genauer abgewogen werden. Die Güte der dabei benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte immer ein gewichtiger Faktor sein. Der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen kann ein sehr guter Weg sein, um die Interessen von Lebensmittel- und Stromerzeugung zu vereinen. Für den Fall, dass diese Planung weiterverfolgt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden: Der Geltungsbereich ist auf mehreren Seiten von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden.

Beschluss:

Zu Flächen mit guter Bonität: Gemäß Angaben der Bodenschätzung handelt es sich bei den betroffenen Böden um Äcker und Grünland mit Acker- bzw. Grünlandzahlen von 37 - 60 (Acker) bzw. 56 (Grünland). Der Durchschnitt laut BayKompV beträgt im Landkreis bei Acker 56 und bei Grünland 46, sodass ein Teil der Fläche unter dem Durchschnitt liegt, ein Teil Bereich über dem Durchschnitt.

Die Gemeinde misst in vorliegendem Fall dem Ausbau der Energieversorgung und verstärkter Nutzung erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht zu als den Belangen der Landwirtschaft, zumal die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und nicht verloren gehen, da sie auch nach Aufgabe der Nutzung auch wieder ackerbaulich genutzt werden können.

Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Anwendung der Eingriffsregelung insofern geändert, dass die Modulfläche als Eingriffsfläche bilanziert wird. Daher sind keine Bewirtschaftungsauflagen außerhalb der Ausgleichsflächen erforderlich. Somit ist die reguläre landwirtschaftliche Nutzung am Modulfeld uneingeschränkt möglich.

Die Festsetzungen werden entsprechend geändert, Auflagen für die Pflege werden gestrichen.

- BUND Naturschutz vom 14.12.2022

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, bedankt sich für die Beteiligung an dem Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogener Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Umweltbericht nach § 2a BauGB zum je Stand: 25.07.2022 – Vorentwurf, Projekt Nr.: 22-1439_VEP und nimmt wie folgt Stellung:

1) Allgemein

Die alarmierenden Bestandsrückgänge unserer Tier- und Pflanzenarten zwingen uns dazu, deren Lebensraum zu fördern und nachhaltig zu schützen. PV-Freiflächenanlagen mit ihren Ausgleichsflächen können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Wir müssen insgesamt eine hohe Diversität der Tier- und Pflanzenarten erhalten und fördern, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erhalt natürlicher Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen zu gewährleisten. Eine entsprechend bewirtschaftete Solaranlage mit Ausgleichsflächen kann diesen Zielen dienen.

Ergänzend möchten wir anmerken, dass der BUND Naturschutz dem Ausbau der erneuerbaren Energien (Wind und Sonne) grundsätzlich positiv gegenübersteht. Denn die zukunftsfähige Erzeugung von CO₂ freiem, regenerativem Strom muss schnellstmöglich umgesetzt werden. Die Ziele des Pariser Klimaabkommens von 2015 zu müssen erreicht werden, um unumkehrbare Kipppunkte nicht auszulösen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Bestimmungen zum Schutz der Natur auch bei solchen Bauvorhaben vollumfänglich eingehalten werden.

Gleichzeitig darf seitens der Kommunen nicht versäumt werden, den Ausbau von PV-Anlagen auf überbauten oder versiegelten Flächen sowie auf Dächern und Fassaden von privaten und gewerblichen Bauten proaktiv zu unterstützen und zu fordern.

2) Zu Umweltbericht, Kap. 1.2.2.6. Artenschutzkartierung...

Eine faunistische Untersuchung ist auf dieser Fläche unserer Meinung nach grundsätzlich erforderlich. Die Kulissenwirkung des Ortes Michelbach reicht nicht, um sicher zu sein, dass Feldlerchen oder Schafstelzen innerhalb des Geltungsbereichs keine Reviere und Brutplätze haben. Entsprechend des Ergebnisses der Untersuchung sind zur Verminderung weiterer im §44 BNatSchG enthaltenen Verbotstatbestände wären CEFMaßnahmen für Feldlerchen- und ein Schafstelzenreviere nötig.

3) Textliche Festsetzung, Kap. 5.2 Pflege

Die Pflege der Wiesenflächen sollte um folgende Punkte erweitert werden, die der BUND Naturschutz als wesentlich erachtet.

- Insekten schonende Mähverfahren mittels Messerbalken (Balkenmäher). Keinesfalls zu verwenden sind Rotationsmäher oder Schlegelmulcher!

- Angepasste Mähzeiten und Mähwege (von innen nach außen). Optimal ist eine Mahd an bedeckten Tagen mit kühleren Temperaturen vor 9 Uhr oder nach 18 Uhr.

- Abtransport des Mähgutes nicht unmittelbar nach der Mahd, sondern erst an einem darauffolgenden Tag. Diese Vorgehensweise ist zwingend notwendig, um der im Lebensraum Wiese vorhandenen Insekten das Überleben zu sichern. Insekten und Schmetterlingsraupen haben so genügend Zeit zu ungemähten Flächen zu flüchten und werden nicht abtransportiert.

- Anwendung eines differenzierten Mähkonzepts: Belassung von ca. einem Drittel unbearbeiteter Fläche bei jeder Mahd, besonders auch über den Winter; Mahd in Streifen, nicht in Vollfläche, Stichwort: „Mosaik“. Hierzu wird auf die Broschüre „Landshuter Leitfaden“, der vom Landesbund für Vogelschutz Landshut herausgebracht wurde und qualifizierte Pflegehinweise gibt, verwiesen. Zum Download:

<https://landshut.lbv.de/projekte/landshuter-leitfaden/>

Dankenswerter Weise wurden Teile unserer Forderungen zur Pflege schon in das Grünkonzept aufgenommen. Sehr wichtig ist allerdings, den Zeitpunkt für den Abtransport des Mähguts verpflichtend frühestens auf den folgenden Tag nach der Mahd zu terminieren. Diese Wartezeit ist unbedingt nötig, um Insekten die Abwanderung in ungemähte Flächen zu ermöglichen.

4) Textliche Festsetzung, Kap. 8 Sträucher

Die Liste ist um den Faulbaum (*Rhamnus frangula* oder *Frangula alnus*) zu ergänzen, da dieser neben den bereits aufgelisteten Straucharten eine wichtige Nahrungsquelle für Vögel, Bienen und Schmetterlingsarten (Hauptnahrungspflanze des Zitronenfalters) darstellt.

Beschluss:

Zu 1) Allgemein, proaktive Unterstützung und Ausbau von PV-Anlagen auf überbauten oder versiegelten Flächen sowie auf Dächern und Fassaden von privaten und gewerblichen Bauten:

Die Gemeinde Bodenkirchen engagiert sich in besonderem Maß, den Klimaschutz auf kommunaler Ebene zu fördern. Im Jahr 2014 wurde für die Gemeinde Bodenkirchen ein Klimaschutzkonzept erstellt. Eine Maßnahme, welche umgesetzt wurde, war unter anderem die Installation von vier PV-Anlagen auf Dachflächen von gemeindlichen Liegenschaften (Grund- und Mittelschule Bodenkirchen, Feuerwehrhaus Bodenkirchen, Bauhof, Bauhofhalle).

Auf der Kläranlage soll 2023 eine PV-Anlage installiert werden.

Am 19.11.2022 fand ein Gemeinderatsseminar statt, wo der Energie- und Klimaschutz ein großes Thema war. So soll das vorhandene Klimaschutzkonzept im Rahmen eines integrierten Vorreiterkonzepts fortgeschrieben werden. Die Angelegenheit soll in der Gemeinderatssitzung am 19.12.2022 beschlossen werden. Außerdem wurden den Gemeinderäten gemeindliche Gebäude mit Potential für PV-Anlagen vorgestellt.

Mit der Erstellung des integrierten Vorreiterkonzepts soll auch der bestehende Energieausschuss wieder belebt werden. Dieser besteht aus Gemeinderäten und Gemeindebürger.

Mit diesen Maßnahmen sollen auch die Bürgerinnen und Bürger für PV-Anlagen auf den Häusern sensibilisiert werden und es sind Maßnahmen geplant.

Im Ortsteil Aich soll ein größeres Baugebiet entstehen, welches nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichtet werden soll. Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet und es fanden bereits zwei Treffen statt. Unter anderem wurde diskutiert, dass geregelt werden soll, dass auf den Dächern PV-Anlagen installiert werden müssen.

Zu 2) Zu Umweltbericht, Kap. 1.2.2.6. Artenschutzkartierung: Dem Einwand wird gefolgt und ein artenschutzrechtlicher Beitrag vorgelegt, in dem im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt wird, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen werden in die Planung eingearbeitet.

Zu 3) Textliche Festsetzung, Kap. 5.2 Pflege: Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Anwendung der Eingriffsregelung insofern geändert, dass die Modulfläche als Eingriffsfläche bilanziert wird. Daher sind keine Bewirtschaftungsauflagen außerhalb der Ausgleichsflächen erforderlich. Die Festsetzungen werden entsprechend geändert, Auflagen für die Pflege werden gestrichen. Insofern wird den Hinweisen des BUND Naturschutz nicht gefolgt.

Zu 4) Textliche Festsetzung, Kap. 8 Sträucher: Dem Hinweis wird gefolgt und in der Artenliste Sträucher der Faulbaum (*Rhamnus frangula* oder *Frangula alnus*) ergänzt.

- Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde vom 02.12.2022

Stellungnahme:

Zu Nr. 1.1 (Art der baulichen Nutzung) der Festsetzungen durch Text: Hier wird als Art der bauliche „ ... landwirtschaftliche Nutzung ...“ Festgesetzt. Hier handelt es sich nicht um bauliche Nutzung, Landwirtschaft kann auch ohne Festsetzung betrieben werden, so dass diese Festsetzung keinen Sinn ergibt und städtebaulich nicht erforderlich ist. Sie ist daher zu streichen. Es wird dringend geraten, eine geeignete Regelung über den Rückbau der baulichen Anlagen nach Nutzungsaufgabe bzw. Ablauf der Befristung zu treffen, um evtl. „Bauruinen“ zu vermeiden.

Zu Nr. 3.2 (Abstandsflächen) der Festsetzungen durch Text:

Hier wird als Abstandsflächenregelung auf Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BauNVO verwiesen. Es ist natürlich zulässig bei der Abstandsflächenregelung in einem SO Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO entsprechende anzuwenden. Allerdings wurde hier nicht berücksichtigt, dass in Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO Sondergebiete nicht ausdrücklich abgesprochen werden, so dass es empfohlen wird, festzusetzen, welcher Halbsatz (wohl Halbsatz 1) anzuwenden ist. Hierdurch würden Missverständnisse bzw. unterschiedliche Auslegungen der Festsetzung von vorne herein vermieden.

Beschluss:

Zu Nr. 1.1 (Art der baulichen Nutzung): Dem Hinweis wird gefolgt und die landwirtschaftliche Nutzung gestrichen, da diese auch ohne Festsetzung betrieben werden kann.

Zu Regelung über den Rückbau: Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt eine durch die Gemeinde veranlasste Festlegung im städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag, der mit dem Veranlasser vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

Zu Abstandsflächen: Dem Hinweis wird gefolgt und Halbsatz 1 zu Art. 6 Abs. 5 Satz 1 ergänzt.

- Landratsamt Landshut – Abt. Immissionsschutz vom 05.12.2022

Stellungnahme:

Von einer PV-Anlage geht eine Blendwirkung aus. Die Beurteilungsgrundlage der nachfolgenden Stellungnahme bezieht sich auf die LAI-Hinweise „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012. Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Der hier in der Planung vorgesehene Mindestabstand beträgt nur 80 m. Des Weiteren muss die Flur-Nr. 1393/0 als Immissionsort ebenfalls mitberücksichtigt werden. Die reine Argumentation, dass es sich hier um den Veranlasser der Bauleitplanung handelt genügt nicht. Gemäß den LAI-Hinweisen S. 23 gilt: „Maßgebliche Immissionsorte sind

a) schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden

An Gebäuden anschließende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 -22:00 Uhr gleichgestellt.

b) unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zugelassen sind.“

Zur abschließenden Beurteilung wird ein Blendgutachten benötigt oder es muss ein Mindestabstand zu allen Immissionsorten von mind. 100 m festgelegt werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen (ohne Nachweis) nicht zu befürchten sind. Eine abschließende Beurteilung durch die untere Immissionsschutzbehörde ist aus den o.g. Gründen nicht möglich. Somit kann der derzeitigen Planung nicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Einwand wird gefolgt und ein Blendgutachten erstellt. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden in die Planung eingearbeitet.

- Landratsamt Landshut – Abt. Untere Naturschutzbehörde vom 12.12.2022

Stellungnahme:

Zum Bebauungsplan:

Zu Ausgleichsflächen – Eingrünung

Eine Eingrünung ist um die komplette Fläche herum vorzunehmen. Sollte diese, aus technischen Gründen bzw. aus Gründen der Bewirtschaftung nicht umsetzbar sein, ist die erforderliche Fläche an anderer Stelle auszugleichen (Beispielsweise Vergrößerung der Heckenfläche auf der Süd-/ Westseite).

Zu 5.2 Pflege

Es ist textlich festzusetzen: Die Wiesenflächen auf der gesamten Planungsfläche sind mit dem Zielzustand „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (Biotoptyp G212) zu entwickeln. Die unter 15.1.1 festgelegte insektenschonende Mahd durch Balkenmäher ist in die textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann eine Beweidung von 0,8 -1,0 GV pro ha durchgeführt werden. Die Stromkabel müssen so verlegt und die Module so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weidetieren ausgeschlossen werden kann.

Zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan:

Artenschutzrechtlicher Beitrag

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich zwei ASK-Fundpunkte des Kiebitz. Durch die Einbringung vertikaler Strukturen in den zentralen Bereich eines großflächigen Grün- und Ackerlandbereichs, können auch andere Wiesenbrütende Arten betroffen sein. Aus diesem Grund ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag vorzulegen, in dem im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt wird, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare arten-

schutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Festsetzungen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, sind nämlich nicht möglich (BVerwG Beschluss vom 25.08.1997 Az. 4 NB 12/97). Wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen sollte der Beitrag einen eigenständigen Bestandteil des Umweltberichts darstellen. Wichtig ist, dass alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus dem artenschutzrechtlichen Beitrag ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (sogn. CEF-Maßnahmen), als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGh, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert werden, um Verbindlichkeit zu erlangen. Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind. In der Artenschutzkartierung sind im überplanten Bereich und unmittelbar angrenzenden Bereich folgende Arten erfasst: Kiebitz (in 200 bzw. 400 m Entfernung), Fledermäuse, Rauchschwalbe, Turmfalke, Schleiereule (alle im südlichen, bebauten Bereich).

Begründung für Festsetzung:

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen sind - wie zulässige Eingriffe - begünstigt durch die Möglichkeit der Durchführung von Maßnahmen zur Funktionserhaltung der ansonsten beeinträchtigten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen, continuous ecological function; vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG), mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände bei fachlicher und räumlicher Eignung vermieden werden kann. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden kann, sind in geeigneter Weise zu sichern und aktenkundig nachzuweisen.

Artenschutzrechtlicher Grundsatz zur Baufeldfreimachung auf Acker- und Grünland einschließlich deren Brachen: Aufgrund der vorhandenen Verbreitungsdaten und der vorhandenen Lebensraumausstattung kann das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes (zum Beispiel Feldlerche, Kiebitz) nicht ausgeschlossen werden. Als Maßnahme zum Schutz der Natur (§ 9 Abs. 1 Nummer 20 BauGB) sind folgende textliche Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen: Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbot nach Art. 44 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Soll die Baufeldfreimachung in der Zeit von 1. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergrümnungsmaßnahmen (zum Beispiel Überspannung der Flächen mit Flatterbändern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlichem Abstand) durchzuführen.

Rückbau: Folgendes ist textlich festzusetzen: Über die Zulässigkeit der Beseitigung der Gehölzflächen und extensiven Wiesenflächen nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

Beschluss:

Zu Ausgleichsflächen – Eingrünung: Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde besteht Einverständnis mit der geplanten Eingrünung, da sie ausreichend breit ist (8 – 12 m). Diesbezüglich ist keine Änderung erforderlich.

Zu 5.2 Pflege: Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Anwendung der Eingriffsregelung insofern geändert, dass die Modulfläche als Eingriffsfläche bilanziert wird. Daher sind keine Bewirtschaftungsauflagen außerhalb der Ausgleichsflächen erforderlich. Die Festsetzungen werden entsprechend geändert. Der Hinweis zu Stromkabeln und Tierbeweidung wird in der Begründung in Ziffer 7.4 der Begründung ergänzt.

Zu artenschutzrechtlicher Beitrag: Dem Einwand wird gefolgt. Aktuell finden diesbezüglich Abstimmungen mit dem Landratsamt, dem Landesbund für Vogelschutz und den Biologen statt. Hierbei wird vorausschauend ermittelt und beurteilt, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Gegebenenfalls sind hier weitere Schritte in die Wege zu leiten. Das abgestimmte Ergebnis wird Bestandteil der Planunterlagen.

Zu Artenschutzrechtlicher Grundsatz zur Baufeldfreimachung auf Acker- und Grünland einschließlich deren Brachen: Folgende textliche Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen: „Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbot nach Art. 44 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Soll die Baufeldfreimachung in der Zeit von 1. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergrämuungsmaßnahmen (zum Beispiel Überspannung der Flächen mit Flatterbändern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlichem Abstand) durchzuführen.“

Zu Rückbau: Es wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt: „Über die Zulässigkeit der Beseitigung der Gehölzflächen und extensiven Wiesenflächen in den ökologischen Ausgleichsflächen nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.“

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 21.11.2022

Stellungnahme:

Die Gemeinde Bodenkirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarfeld Michlbach“. Dadurch soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Der Flächennutzungsplan wird mit Deckblatt Nr. 14 im Parallelverfahren geändert. Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung: Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) nach sich ziehen und Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind: Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Bewertung:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie- dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 Z). Mit der Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage kann zwar ein Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung geleistet werden. Allerdings soll dieser raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen (vgl. LEP 6.2.1 B). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Freiflächen- Photovoltaikanlagen können das Landschaftsbilds- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 B). Das Plangebiet umfasst die Fl. Nr. 1408 der Gemarkung Bonbruck. Der Geltungsbereich des Plangebietes wird im Südwesten von Intensivgrünland, im Süden durch die Kreisstraße LA 45, im Osten, Norden und Westen durch Ackerflächen umgrenzt. Somit stellt der gewählte Standort keinen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP 6.2.3 G dar. Insofern ist der Standort als nicht vorbelastet im Sinne des LEP anzusehen, weshalb der Grundsatz negativ berührt wird (vgl. LEP 6.2.3). Die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist eine wichtige Aufgabe der Bauleitplanung. Um eine Beeinträchtigung durch (...) Bauvorhaben möglichst gering zu halten, ist es wichtig, die Spezifika und Maßstäblichkeit der Landschafts- und Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen (Begründung zu RP 13 B II 1.2). Aufgrund der topographischen Situation vor Ort sowie der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass sich die Sichtbarkeit der geplanten Anlage beschränkt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort sind aus hiesiger Sicht zu vertreten (vgl. RP 13 B II 1.2). Es wird dennoch empfohlen, umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen in Richtung Süden und Südosten vorzusehen, um die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf das Orts- und Landschaftsbild in Richtung des südlich gelegenen Ortsteils Michlbach so gering wie möglich zu halten.

Zusammenfassung:

Aufgrund der fehlenden Vorbelastung des gewählten Standorts entspricht die Planung nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher gewichtet als den vorgenannten Belang.

Beschluss:

Zu Eingrünung: Die Eingrünung im Westen und Süden wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und wird, da sie ausreichend breit ist (8 – 12 m), für ausreichend angesehen.

Zu Zusammenfassung: Die Gemeinde gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien im vorliegenden Fall höher als den landesplanerischen Belang der Lenkung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte, da vorbelastete Standorte derzeit nicht zur Verfügung stehen. Zudem erscheinen aufgrund der topographischen Situation vor Ort, der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes sowie der geplanten Eingrünung die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort auch aus Sicht zu der Höheren Landesplanung vertretbar.

- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt vom 29.11.2022

Stellungnahme:

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Einwände.

Hinweis: Die Aufgaben der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt im Bauleitplanverfahren liegen ausschließlich im Vollzug des Sprengstoffrechts. Da sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bodenkirchen kein Steinbruch mit dazugehörigem Sprengbereich oder genehmigungspflichtiges Lager für Explosivstoffe mit dazugehörigem Schutzbereich befindet, möchten wir Sie bitten, von zukünftigen Beteiligungen des Gewerbeaufsichtsamtes im Bauleitplanverfahren Abstand zu nehmen.

Beschluss:

Es werden keine Einwände erhoben. Die Hinweise ergehen zur Kenntnis. Von einer zukünftigen Beteiligung der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt im Bauleitplanverfahren wird abgesehen.

Die zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durch die Öffentlichkeit bzw. Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.12.2023

Stellungnahme:

1. Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage als Agri-PV-Anlage

Bei der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich nach den Planunterlagen um eine sogenannte Agri-PV-Anlage. Dieser Begriff ist in den Planunterlagen an mehreren Stellen explizit aufgeführt. Anders als bei herkömmlichen Freiflächen-Solaranlagen handelt es sich bei Agri-PV-Anlagen primär um eine landwirtschaftliche Bodennutzung mit einer sekundär erfolgenden Stromproduktion. Beim Betrieb solcher Anlagen liegt der Schwerpunkt der Bewirtschaftung eindeutig auf der landwirtschaftlichen Produktion.

Aus den Planunterlagen ist für uns nicht ersichtlich, ob hier nun

- eine „echte“ Agri-PV-Anlage gebaut werden soll, die die Anforderungen an eine solche Anlage nach DIN SPEC 91434 erfüllt oder
- ob es eine Freiflächen-PV-Anlage mit einer sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung ist.

a. Agri PV-Anlage nach DIN SPEC 91434

In Deutschland beschreibt die DIN SPEC 91434 die Kriterien für Agri-PV-Anlagen. Damit sind die konkreten Anforderungen für alle Projektbeteiligten, insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe klar definiert. Hier sind Agri-PV-Anlagen definiert als „eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung“ (Zitat).

Von der Anordnung der PV-Module her sind hochaufgeständerte Anlagen oder wie im Fall der vorliegenden Planung bodennahe, senkrecht stehende Modulreihen möglich.

Nach der vorgelegten Planung ist vorgesehen, dass die Module in Reihen aufgestellt werden und zwischen den Reihen eine Ackerfläche (Streifen mit 10 m Breite!) verbleibt, die weiterhin regulär landwirtschaftlich genutzt wird. Damit steht der Großteil des bisherigen Feldstückes weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Lediglich die Fläche unter den senkrecht stehenden Modulen mit etwas Flächenumgriff ist die eigentliche PV-Anlagenfläche. Diese PV-Anlagenfläche ist damit vergleichsweise gering.

In der DIN SPEC 91434 sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung beschrieben. Bei der geschilderten Art der Modulaufstellung darf der Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche maximal 15% der Projektfläche betragen. Nur dieser Flächenumfang ist die eigentliche PV-Anlagenfläche. Der weiterhin landwirtschaftlich nutzbare Flächenanteil beträgt damit mindestens 85% der Projektfläche.

Wie bereits oben ausgeführt, steht bei Agri-PV-Anlagen die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund. Deshalb sind in der DIN SPEC 91434 unter Punkt 5.2.10 auch Vorgaben aufgeführt, damit die "Landnutzungseffizienz" weiterhin in hohem Umfang gewährleistet ist. Die Ausführung hierzu lautet: Es muss sichergestellt sein, dass der Ertrag der Kulturpflanzen auf der Gesamtprojektfläche nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens 66% des Referenzertrages beträgt. Die Ertragsreduktion der landwirtschaftlichen Kulturen ergibt sich aus dem Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch die Aufbauten/Unterkonstruktionen der Agri-PV-Anlage und aus der Verringerung des Ertrages durch Beschattung, verminderter Wasserverfügbarkeit usw. "(Zitat DIN SPEC 91434, S. 16).

Eine Agri-PV-Anlage wird also nur dann als Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 gewertet, wenn weiterhin mindestens 66% des vorherigen Ertragsniveaus erwirtschaftet wird. Dies erfordert, dass die Bewirtschaftung mit der Zielsetzung der Ertragserzielung weitergeführt wird.

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum zwischen der ersten öffentlichen Auslegung dieser Planung und der nun vorliegenden Planung völlig ohne fachliche Notwendigkeit eine Vielzahl an Beschränkungen bei der landwirtschaftlichen Produktion als Bestandteil der Satzung (bisher nur Entwurf) aufgenommen wurde. Diese Beschränkungen sind in den Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt 8 aufgeführt. Hier zitieren wir als Beispiel nur die ersten 3 Auflagen aus diesem Katalog:

- die gesamte landwirtschaftliche Fläche ist biologisch zu bewirtschaften
- der Anbau von Mais ist nicht zulässig
- bei Getreidesaat ist eine lockere Ansaat vorzunehmen,

Bei den hier vorgesehenen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion ist aus unserer Sicht die Erwirtschaftung eines Ertragsniveaus von mindestens 66% nicht möglich. Deshalb bitten wir darum, dass alle in den Unterlagen aufgeführten Beschränkungen, die zu einer Extensivierung der Bewirtschaftungsweise der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche zwischen den Modulreihen führen, vollständig und ersatzlos gestrichen werden, falls es sich um eine Anlage nach DIN SPEC 91434 handeln soll.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Mindestertragsniveau von 66% über die gesamte Nutzungsdauer erzielt werden muss.

Aus unserer Sicht ist ggf. die Erstellung eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes entsprechend der DIN SPEC 91434 (Anhang A) erforderlich, wenn hier nun tatsächlich eine solche Anlage geplant ist.

b. Freiflächen PV-Anlage mit einer sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung

Nach den vorliegenden Planunterlagen sind keine Aussagen getroffen, dass es sich um eine Anlage nach DIN SPEC 91434 handelt. Diese Frage muss aus unserer Sicht in dem laufenden Verfahren noch geklärt werden.

Bei der Anlage handelt es sich dann alternativ um eine Freiflächen PV-Anlage kombiniert mit einer sehr umfangreichen Ackernutzung zwischen den Modulreihen. Die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen ist hier ebenfalls die Hauptnutzung.

2. Kompensationsberechnung

Bei der Kompensationsberechnung bitten wir darum, dass als Eingriffsfläche nur die eigentliche Modulfläche zu Grunde gelegt wird. Bei der geplanten Anlage wird der Hauptteil der Grundfläche nicht mit PV-Modulen belegt. Die Module werden nur auf den vorgesehenen Reihen installiert. Zudem ist auch auf diesen Grünlandstreifen der Eingriff nur gering, weil die Module senkrecht aufgestellt werden, so dass die Abdeckung des Bodens nur minimal ist.

Bei der Fläche zwischen den Modulreihen (10m Breite!) handelt es sich um eine Ackerfläche, die weiterhin regulär bewirtschaftet wird. Auf dieser Fläche erfolgt kein Eingriff in die Natur, so dass auch kein Ausgleich erforderlich ist.

Bei der in den Planunterlagen aufgeführten Kompensation wird der Eingriff auf die Gesamtfläche aus Ackerfläche und Modulfläche bezogen. Die Berechnung führt zu einem deutlich überhöhten Eingriff und damit auch zu einem überhöhten Ausgleichsbedarf. Hier bitten wir darum, dass als Eingriffsfläche nur die Modulfläche (15%-Flächenanteil) berücksichtigt wird.

Im Sinne des politischen Zieles mit der Ressource „landwirtschaftliche Fläche“ sparsam umzugehen bitten wir hier um eine Überarbeitung.

Aus unserer Sicht ist es unverständlich, dass die Ackernutzung durch die unter Punkt 1 a bereits genannten Bewirtschaftungsauflagen beschränkt werden soll. Dies insbesondere deshalb, weil bei der vorgenommenen Kompensationsberechnung sowieso der reguläre Ausgleichsfaktor von 0,2 angewendet wird. Bei einem Ansatz mit dem Ausgleichsfaktor von 0,2 ist der Eingriff vollständig ausgeglichen und erfordert keinerlei weitere Kompensationsmaßnahmen.

Im Grunde genommen ist im vorliegenden Fall bereits ein Faktor von 0,1 ausreichend. Nach einem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 (AZ IIB-4112.79-037/09) mit dem Betreff „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ wird ausgeführt, dass „eingriffsminimierende Maßnahmen den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern können. Dazu zählen die Verwendung von standortgemäßem autochthonem Saat- und Pflanzgut“, was im vorliegenden Fall konkret umgesetzt werden soll.

Die hier geplanten Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Ackerfläche können aus unserer Sicht vollständig und ersatzlos gestrichen werden und der Eingriff ist immer noch ausreichend und sogar mehr als ausreichend ausgeglichen.

Hier bitten wir den Gemeinderat, die bauliche Ausführung der PV-Anlage als Kombination von regulärer Landwirtschaft mit deutlich untergeordneter PV-Nutzung zu würdigen und die zu hohe Kompensation durch die Bewirtschaftungsauflagen nicht umzusetzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des AELF wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

zu 1) Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage als Agri-PV-Anlage

Welche Art einer Agri-PV-Anlage letztendlich konkret kommen wird, hängt von den bevorstehenden Novellierungen des EEG ab und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht fixiert werden.

Anvisiert werden soll entweder eine Agri-PV- oder Biodiv-PV-Anlage, gemäß EEG also eine „besondere Solaranlage“.

Die Entscheidung für oder gegen eine „echte“ Agri-Anlage (besondere Solaranlagen) ist für vorliegendes Bauleitplanverfahren unerheblich, da es sich hierbei um eine rein betriebswirtschaftliche Entscheidung handelt und letztendlich mit der Bewirtschaftung selbst erstmal nichts zu tun hat.

Eine ausschließliche Festlegung auf die DIN SPEC 91434 findet im vorliegenden Verfahren aus vorgenannten Gründen nicht statt, um alle Möglichkeiten offen zu halten, gegebenenfalls auch die angesprochene Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung.

zu a) Agri PV-Anlage nach DIN SPEC 91434

Die getroffenen Hinweise zu den Ausführungen der DIN SPEC 91434 werden zur Kenntnis genommen.

Der Hintergrund für die „Einschränkung“ der landwirtschaftlichen Produktion ist bei vorliegender Planung dem Artenschutz geschuldet und kann nicht ersatzlos gestrichen werden, da sonst Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Eine grundlegende Verschlechterung ist aufgrund der aktuell sowieso vorliegenden biologischen Bewirtschaftung nicht zu erwarten.

zu b) Freiflächen PV-Anlage mit einer sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung

Es werden auch weiterhin keine Aussagen getroffen, dass es sich um eine Anlage nach DIN SPEC 91434 handeln soll.

Die Zertifizierung wird zwar angestrebt, zum jetzigen Zeitpunkt kann aber, wie oben bereits angemerkt, keine abschließende Festlegung erfolgen.

Aus baurechtlicher Sicht ist dies auch nicht erforderlich, da es sich hierbei ausschließlich um Förderbedingungen aus dem EEG handelt, nicht um baurechtliche Grundlagen. Diese sind über Art und Maß der baulichen Nutzung hinreichend festgesetzt.

zu 2) Kompensationsberechnung

Die Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsflächen erfolgte in enger Abstimmung mit dem betroffenen Landwirt, seinerseits besteht Einverständnis.

Der Kompensationsberechnung zugrunde gelegt wurde der aktuelle Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen; Bau und Verkehr (2021)“, die Bilanzierung erfolgte auf dessen Grundlage und entspricht den Vorgaben des Ministeriums. Der vom AELF zitierte Leitfaden aus 2009 ist zwischenzeitlich veraltet.

Die Bewirtschaftungsauflagen rühren aus dem Artenschutz und stellen Vorgaben des Biologen dar. Da Feldlerchen erfasst wurden und aufgrund eines singulären Modellprojekt auf die Festlegung von CEF-Maßnahmen im Vorfeld verzichtet wurde, sind die zitierten Auflagen erforderlich, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Gemeinde hat hier keinen Spielraum und muss an den getroffenen Vorgaben festhalten.

- Landesbund für Vogelschutz vom 08.12.2023

Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Feldlerchen halten bei der Wahl ihrer Brutplätze große Abstände (etwa 100 Meter) zu optischen Sichthindernissen ein. Diese Anforderung an den Brutplatz gilt nicht nur für eine Richtung bzw. Sichtachse, sondern für das gesamte 360-Grad-Rundumfeld. Wir halten es daher für ausgeschlossen, dass das Eingriffsgebiet mit seinen bis zu 4 Meter hohen Modulreihen bzw. deren Wirkraum künftig noch von Feldlerchen als Brutgebiet genutzt werden kann. Die im Umweltbericht zitierten Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz über potenziell in Freiflächen-Solaranlagen brütende Feldvogelarten halten wir hinsichtlich der Feldlerche und des hier geplanten Anlagentyps für nicht übertragbar.

Für die Feldlerche sind daher vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzusetzen (Lerchenfenster, Brachflächen). Die Maßnahmen sind räumlich so zu positionieren, dass von einer hinreichenden Wirksamkeit auszugehen ist, d.h. im Bereich ausreichend großer Offenflächen mit ausreichend großen Abständen zu optischen Kulissen.

Da eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Brutplatzverlust der Feldlerche im Eingriffsgebiet bzw. im Wirkraum des Eingriffsgebietes besteht, halten wir die vorgeschlagene Vorgehensweise, ggf. nachträglich artspezifische Ausgleichsmaßnahmen einzuleiten, für grundsätzlich nicht vereinbar mit nationalem bzw. europäischem Naturschutzrecht. CEF-Maßnahmen sind definitionsgemäß vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchzuführen.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut und die Gemeinde Bodenkirchen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Beschluss:

Die Stellungnahme des LBV wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Die Befürchtungen des LBV, Verstöße gegen das nationale bzw. europäische Naturschutzrecht aufgrund fehlender CEF-Maßnahmen hervorzurufen, werden seitens der Gemeinde sehr ernst genommen.

In Abstimmung des Vorhabenträgers mit der unteren Naturschutzbehörde wird vorliegende Anlage jedoch als singuläres Modellprojekt zur Erkundung der Auswirkungen einer nachgeführten Freiflächenphotovoltaikanlage auf Feldvögel geführt. Die Fläche wird dabei nach strengen Vorgaben biologisch bewirtschaftet.

Über ein engmaschiges Monitoring durch einen, durch den Vorhabensträger zu beauftragenden Biologen, wird bereits unmittelbar nach Aufstellung der Anlage das Verhalten der Feldvögel überwacht. Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Kommune vertraglich, dies unaufgefordert und engmaschig auszuführen. Sollten die erfassten Vögel ausbleiben, werden unverzüglich zusammen mit der Naturschutzbehörde „Hilfsmaßnahmen“ definiert und umgesetzt.

Man erhofft sich über dieses Modellprojekt, Erkenntnisse über das tatsächliche Verhalten der Feldlerchen in Bezug auf Meidedistanzen etc. zu erhalten.

- Landratsamt Landshut -Abt. Immissionsschutz vom 04.12.2023

Stellungnahme:

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die sich vorwiegend westlich oder östlich von einer Photovoltaikanlage befinden und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Der nächstgelegene Immissionsort liegt ca. 80 m in südöstlicher Richtung, jedoch ist aufgrund der senkrechten Ausrichtung der Solarpaneele (Solarzaun) nach Osten bzw. Westen keine Blendwirkung auf die umliegende Wohnbebauung zu erwarten.

Somit sind alle auf der Ebene der Bauleitplanung sinnvollen Vorkehrungen getroffen, um die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch störende Blendwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu schützen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann dem Bebauungsplan „Solarfeld Michlbach“ zugestimmt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind keine weiteren Erfordernisse ableitbar, der Planung wird zugestimmt.

Auch wenn, wie eventuell vorgesehen, nachgeführte Module zum Einsatz kommen sollten, ist nach schriftlicher Mitteilung der Immissionsschutzbehörde vom 15.12.2023 kein Blendgutachten erforderlich. Aufgrund der Ausrichtung der Paneele und der Topographie des Feldes ist die Anlage zur Mittagszeit mit einer konventionellen Freiflächenanlage vergleichbar. In den kritischen Abendstunden ändert sich zur bestehenden Planung nichts. Allerdings bestehen für den anvisierten Anlagentyp nur eingeschränkte Erfahrungen in Sachen Blendwirkung. Im Worst-Case Szenario muss ein Teil der Anlage dauerhaft in einem festen Winkel verbleiben, wenn es doch (im sehr unwahrscheinlichen Fall) zu Blendungen kommen sollte. Diese Anlage hat den Vorteil, dass die Reflexionswinkel variabel sind und entsprechen eingestellt werden können. Dies ermöglicht eine relativ einfache technische Anpassung sollte es zu unzulässigen Blendungen kommen.

Da es sich um eine Änderung zur vorherigen Planung mit geänderten Reflexionseigenschaften handelt, werden die Begründung unter Ziffer 9 sowie der Umweltbericht unter Ziffer 2.6.1 entsprechend angepasst.

Im Weiteren fand diesbezüglich auch am 18.01.2024 ein Termin mit Vorhabensträger, Gemeinde und Anwohnern statt. Der Vorhabensträger stellte den Nachbarn das Projekt erneut vor, zeigte auch die Möglichkeit nachgeführter Module auf und machte dies mit Fotos anschaulich. Alle Anwohner wurden somit umfangreich über die möglichen Änderungen informiert und signalisierten im Ergebnis damit Einverständnis.

Insofern können diese Änderungen nachrichtlich, wie oben erwähnt, in Begründung und Umweltbericht sowie unter Ziffer 1.1 der Festsetzungen durch Text einfließen.

- Landratsamt Landshut – Abteilung Naturschutz vom 07.12.2023

Stellungnahme:

Artenschutz, Feldvogelmonitoring (vgl. Punkt 1.2.2.6. des Umweltberichts nach §2a BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan)

Laut Kartierbericht des Umwelt-Planungsbüros Scholz, Wurmsham, vom September 2023 befinden sich zwei Brut-Revier der Feldlerche (*Alauda arvensis*, besonders geschützt gem. §7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG, Rote Liste Bayern gefährdet) innerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Aufgrund des besonderen Anlagentyps, gekennzeichnet durch senkrecht stehende Solarmodule sowie durch einen weiten Reihenabstand wird ein Feldvogelmonitoring zum Erkenntnisgewinn über die Vereinbarkeit von PV-Anlagen (hier Agri-PV) und Artenschutz von Seiten der unteren Naturschutzbehörde unterstützt. Es wird betont, dass es sich hierbei um ein singuläres Modellprojekt handelt.

Das Feldvogelmonitoring mit Augenmerk auf die Feldlerche ist bereits im ersten Jahr nach Fertigstellung der PV-Anlage zu starten. Die Ergebnisse sind jährlich in einem Bericht der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Sollte nach dem ersten Jahr des

Monitorings hervorgehen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht mehr als Revierzentrum für die Feldlerche dient, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche umzusetzen. Der Umweltbericht ist dahingehend zu ergänzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Aufgrund des besonderen Anlagentyps wird ein Feldvogelmonitoring zum Erkenntnisgewinn über die Vereinbarkeit von PV-Anlagen und Artenschutz als singuläres Modellprojekt unterstützt.

Auch wenn, wie eventuell vorgesehen, nachgeführte Module zum Einsatz kommen sollten, wird dies nach schriftlicher Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde vom 15.01.2024 weiter mitgetragen. Die mögliche Änderung des PV-Anlagentyps durch das Anbringen von beweglichen Modulen werden im Monitoring mitberücksichtigt.

Sollte nach dem ersten Jahr des Monitorings hervorgehen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht mehr als Revierzentrum für die Feldlerche dient, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche umzusetzen.

Die getroffenen Anforderungen (Beginn Monitoring / Vorlage jährlicher Bericht / Erfordernis Artenschutzmaßnahmen bei Verlust Revierzentrum Feldlerche) hierzu werden unter Ziffer 4.1.6 der Begründung ergänzt. Ebenso wird der Umweltbericht unter Ziffern 1.2.2.6 und 2.6.2 um diese Erkenntnisse ergänzt.

Zur Sicherstellung dieser Vorgaben wird der städtebauliche Vertrag um diese Belange ergänzt, um die Verpflichtung auf den Vorhabensträger zu übertragen.

- Landratsamt Landshut – Abt. Feuerwehrwesen / Kreisbrandrat Herr Englbrecht vom 09.11.2023

Stellungnahme:

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen die oben genannte Maßnahme grundsätzlich keine Bedenken.

Folgenden Hinweis bitte ich jedoch zu beachten:

Der Bewuchs innerhalb der umzäunten Fläche sollte so gehalten werden, dass eine Ausbreitung von Vegetationsbränden erschwert wird.

Weitere Forderungen, die anhand der mir vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar sind, bleiben vorbehalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Es bestehen keine grundlegenden Bedenken.

Hinsichtlich des Bewuchses sei darauf verwiesen, dass sich innerhalb der Zaunanlage keine Gehölze befinden, eine Ausbreitung von Vegetationsbränden somit erschwert.

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 13.11.2023

Stellungnahme:

Die Gemeinde Bodenkirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarfeld Michlbach“. Dadurch soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 14 erfolgt im Parallelverfahren.

Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat hierzu bereits am 21.11.2022 Stellung genommen: Aufgrund der fehlenden Vorbelastung des gewählten Standorts entspricht die Planung weiterhin nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Stromerzeugung mit Erneuerbaren Energien höher gewichtet als die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf nicht vorbelasteten Flächen.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung so-

wohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Beschluss:

Die Stellungnahme der höheren Landesplanung wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Die Gemeinde gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien im vorliegenden Fall höher als den landesplanerischen Belang der Lenkung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Standorten, da vorbelastete Standorte derzeit nicht zur Verfügung stehen. Zudem erscheinen aufgrund der topographischen Situation vor Ort, der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes sowie der geplanten Eingrünung die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort vertretbar.

Dem Wunsch auf Übersendung entsprechender Planunterlagen nach Inkrafttreten wird gerne gefolgt.

- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt vom 27.11.2023

Stellungnahme:

Vom Gewerbeamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von obiger Planung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Einwände.

Hinweis:

Die Aufgaben der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt im Bauleitplanverfahren liegen ausschließlich im Vollzug des Sprengstoffrechts. Da sich auf dem Gebiet der Gemeinde Tiefenbach kein Steinbruch mit dazugehörigem Sprengbereich oder genehmigungspflichtiges Lager für Explosivstoffe mit dazugehörigem Schutzbereich befindet, möchten wir Sie bitten, von zukünftigen Beteiligungen des Gewerbeaufsichtsamtes im Bauleitplanverfahren Abstand zu nehmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Auf eine Beteiligung wird zukünftig aufgrund fehlender Zuständigkeit verzichtet.

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT
GRÜNORDNUNGSPLAN

SOLARFELD MICHLBACH

GEMEINDE

BODENKIRCHEN

LANDKREIS

LANDSHUT

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE
ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Bodenkirchen
Ebenhauserstraße 1
84155 Bodenkirchen

1. Bürgermeisterin

VORHABENSTRÄGER:

regionalwerke GmbH & Co. KG
Hauptstraße 59
84155 Bodenkirchen

PLANUNG:

KomPlan

Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
E-Mail info@komplan-landshut.de

Stand: 29.01.2024

Projekt Nr.: 22-1439_VEP



ZIEL DES BEBAUUNGSPLANS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan wurde aus Gründen der städtebaulichen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sowie aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit durch die Gemeinde Bodenkirchen beschlossen.

Anlass für die Erstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan ist es, auf einer im Außenbereich liegenden Fläche ein Sonstiges Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen. Im speziellen Fall ist die Ausweisung einer sog. Agri-PV-Anlage auf einer ehemaligen Abbaufläche für Lehm vorgesehen.

In diesem Fall stellt der Planungsbereich ideale Voraussetzungen zu einer derartigen Nutzung durch die vorhandene Topographie dar, die auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Betreibung einer Freiflächenphotovoltaikanlage beitragen.

Das Planungsgebiet umfasst im Wesentlichen eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Konversionsfläche). In der südwestlichen Ecke befindet sich eine ehemalige Weidefläche, die zwischenzeitlich intensiver genutzt wird. Begrenzt wird das Gebiet durch Wirtschaftswege bzw. im Süden durch die Kreisstraße LA 45. Im Osten grenzt eine Ackerfläche an den Planungsbereich an, ebenso im Norden und im Westen. Südlich angrenzend befindet sich zunächst eine Baumreihe und anschließend der Ort Michlbach. Nordöstlich befindet sich ein kleines Waldgebiet.

VERFAHRENSABLAUF

Die Gemeinde Bodenkirchen hat in der Sitzung vom 25.07.2022 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.08.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" in der Fassung vom 25.07.2022 hat in der Zeit vom 14.11.2022 bis 14.12.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" in der Fassung vom 25.07.2022 hat in der Zeit vom 14.11.2022 bis 14.12.2022 stattgefunden.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" in der Fassung vom 19.09.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.11.2023 bis einschließlich 07.12.2023 beteiligt.

Der Gemeinde Bodenkirchen hat mit Beschluss vom 29.01.2024 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.01.2024 als Satzung beschlossen.

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Landshut,
- Artenschutzkartierung,
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- Altlastenkataster Landshut,
- Umweltatlas Bayern,
- Rauminformationssystem Bayern,
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz,
- Bayernatlas,
- Bayernviewer Denkmal,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Regionalplan Region Landshut,
- eigene Kartierungen und Erhebungen.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Grünordnerische Aussagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes,
- Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan,
- Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan,
- Ergebnisbericht: Bestandserfassung Feldvögel 2023 zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Michlbach in der Gemeinde Bodenkirchen, Umwelt-Planungsbüro Alexander Scholz, Wurmsham, September 2023.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden/ Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie auf Kultur- und Sachgüter im Zuge der Neuaufstellung geprüft.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen
- Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase
- Verlust des vorhandenen Freiraumes
- Bereitstellung umweltfreundlicher Energie
- Weiterhin die Nutzung als landwirtschaftliche Flächen möglich

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

- Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Nachführung der Module
- Neuschaffung von Lebensräumen durch Anlage eines flächigen Gehölzbestandes
- Auswirkungen durch vertikalen, flächigen Verbau der offenen Fläche

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

- geringfügige Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung
- Bereitstellung von Biotopverbundelementen
- Neuschaffung von Lebensräumen durch teilweise Umwandlung von Acker in Extensivgrünland

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche

- geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen
- kein Einsatz von Düngemitteln / Spritzmitteln
- landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb
- kein Anfallen von Abwässern
- kein Einsatz von Düngemittelinträgen / Spritzmitteln
- Förderung des Oberflächenwasserrückhalts in der Fläche durch Erhöhung der Rauigkeit (Extensivierung)

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- geringfügige Behinderung der Kaltluftentstehungsbereiche
- geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär)
- Reduzierung der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung
- Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung

- Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule)
- Anlage von Gehölzstrukturen

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- keine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu vorhandenen Baudenkmalern durch die Baukörper der Anlage

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Die bedingt negativen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter stellen sich positiv bis neutral dar.

ALTERNATIVENPRÜFUNG

Flächenbezogene Nutzungsmöglichkeiten

Es wurden keine flächenbezogenen Nutzungsmöglichkeiten bei vorliegender Planung geprüft, da durch die einschränkenden, umgebenden Belange (Erschließung, Grundstückszuschnitt, Flächenverfügbarkeit und Einspeisemöglichkeiten) sowie der topografischen Gegebenheiten keine sinnvollen Alternativen möglich waren, zumal die Fläche als Agri-PV betrieben wird.

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarfeld Michlbach“ die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der vorliegende Umweltbericht fasst dabei alle gewonnenen Erkenntnisse zusammen und stellt fest, dass nach Abschluss aller relevanter Erhebungen und Betrachtungen unter der Beachtung der Vorgaben des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan mit insgesamt **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes und der definierten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben der Gemeinde Bodenkirchen als **umweltverträglich** einzustufen.

BERÜCKSICHTIGUNG UND ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEN BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNGEN

Die in der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

- Amt Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 21.11.2022

Stellungnahme:

Die Planungsgrundlage entspricht, soweit ersichtlich, dem aktuellen Katasterstand. Den Umfangsgrenzen liegt ein exakter Zahlennachweis zu Grunde. Seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut bestehen keine weiteren Anregungen.

Beschluss:

Es werden keine Einwände erhoben. Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14.11.2022

Stellungnahme:

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt 77.700 m² landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche (Flurstück Nr. 1408 Gemarkung Bonbruck). Das AELF befürwortet die geplante Mehrfachnutzung der landwirtschaftlichen Ackerfläche in Form einer Agri-PV Anlage. Auch die Schaffung von extensivem Grünlandstreifen unterhalb der Module und deren Nutzung durch 2-3 malige Mahd/ Jahr und Abtransport des Mähgutes befürwortet das AELF im Sinne der Biodiversität und Artenvielfalt. Für die PV-Anlage sollte eine Rückbaupflicht vereinbart und abgesichert werden da die Wiederherstellung als landwirtschaftlich genutzte Fläche auch bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers gewährleistet sein muss. (vgl. hierzu Nr. 1.8 der Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des BauM vom 10.12.2021).

Beschluss:

Zu Agri-PV: Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten begrüßt die Nutzung als Agri-PV Anlage. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Rückbaupflicht: Eine Rückbauverpflichtung ist nicht festsetzbar, auch aus befristeten Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB folgt eine Rückbauverpflichtung nicht unmittelbar. Vielmehr bedarf es zur Durchsetzung einer gesonderten Anordnung nach § 179 Abs. 1 BauGB (Duldungsverpflichtung). In der Praxis erweist sich die hoheitliche Durchsetzung solcher Duldungsverpflichtungen jedoch aufgrund der grundsätzlich gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten und ggfs. der Entschädigungsproblematik (vgl. § 179 Abs. 3 BauGB) als durchaus schwierig. Es ist deshalb zu empfehlen, Rückbauverpflichtungen in begleitenden städtebaulichen Verträgen zu verankern (sh. IMS v. 19.11.2009, Az. 1185 - 4112.79 - 037/ 09).

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt eine durch die Gemeinde veranlasste Festlegung im städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag, der mit dem Veranlasser vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

- Bayerischer Bauernverband vom 02.12.2022

Stellungnahme:

Zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt. Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen installiert werden. Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten. Das Planungsgebiet wird derzeit größtenteils als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Die betroffenen Flächen haben

eine gute Bonität und sind somit für die heimische Landwirtschaft und damit verbunden Lebensmittelerzeugung von hoher Bedeutung. Der Interessenkonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung sollte nochmals genauer abgewogen werden. Die Güte der dabei benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte immer ein gewichtiger Faktor sein. Der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen kann ein sehr guter Weg sein, um die Interessen von Lebensmittel- und Stromerzeugung zu vereinen. Für den Fall, dass diese Planung weiterverfolgt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden: Der Geltungsbereich ist auf mehreren Seiten von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden.

Beschluss:

Zu Flächen mit guter Bonität: Gemäß Angaben der Bodenschätzung handelt es sich bei den betroffenen Böden um Äcker und Grünland mit Acker- bzw. Grünlandzahlen von 37 - 60 (Acker) bzw. 56 (Grünland). Der Durchschnitt laut BayKompV beträgt im Landkreis bei Acker 56 und bei Grünland 46, sodass ein Teil der Fläche unter dem Durchschnitt liegt, ein Teil Bereich über dem Durchschnitt.

Die Gemeinde misst in vorliegendem Fall dem Ausbau der Energieversorgung und verstärkter Nutzung erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht zu als den Belangen der Landwirtschaft, zumal die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und nicht verloren gehen, da sie auch nach Aufgabe der Nutzung auch wieder ackerbaulich genutzt werden können.

Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Anwendung der Eingriffsregelung insofern geändert, dass die Modulfläche als Eingriffsfläche bilanziert wird. Daher sind keine Bewirtschaftungsauflagen außerhalb der Ausgleichsflächen erforderlich. Somit ist die reguläre landwirtschaftliche Nutzung am Modulfeld uneingeschränkt möglich.

Die Festsetzungen werden entsprechend geändert, Auflagen für die Pflege werden gestrichen.

- BUND Naturschutz vom 14.12.2022

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, bedankt sich für die Beteiligung an dem Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogener Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Umweltbericht nach § 2a BauGB zum je Stand: 25.07.2022 – Vorentwurf, Projekt Nr.: 22-1439_VEP und nimmt wie folgt Stellung:

1) Allgemein

Die alarmierenden Bestandsrückgänge unserer Tier- und Pflanzenarten zwingen uns dazu, deren Lebensraum zu fördern und nachhaltig zu schützen. PV-Freiflächenanlagen mit ihren Ausgleichsflächen können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Wir müssen insgesamt eine hohe Diversität der Tier- und Pflanzenarten erhalten und fördern, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erhalt natürlicher Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen zu gewährleisten. Eine entsprechend bewirtschaftete Solaranlage mit Ausgleichsflächen kann diesen Zielen dienen.

Ergänzend möchten wir anmerken, dass der BUND Naturschutz dem Ausbau der erneuerbaren Energien (Wind und Sonne) grundsätzlich positiv gegenübersteht. Denn die zukunftsfähige Erzeugung von CO₂ freiem, regenerativem Strom muss schnellstmöglich umgesetzt werden. Die Ziele des Pariser Klimaabkommens von 2015 zu müssen erreicht werden, um unumkehrbare Kipppunkte nicht auszulösen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Bestimmungen zum Schutz der Natur auch bei solchen Bauvorhaben vollumfänglich eingehalten werden.

Gleichzeitig darf seitens der Kommunen nicht versäumt werden, den Ausbau von PV-Anlagen auf überbauten oder versiegelten Flächen sowie auf Dächern und Fassaden von privaten und gewerblichen Bauten proaktiv zu unterstützen und zu fordern.

2) Zu Umweltbericht, Kap. 1.2.2.6. Artenschutzkartierung...

Eine faunistische Untersuchung ist auf dieser Fläche unserer Meinung nach grundsätzlich erforderlich. Die Kulissenwirkung des Ortes Michelbach reicht nicht, um sicher zu sein, dass Feldlerchen oder Schafstelzen innerhalb des Geltungsbereichs keine Reviere und Brutplätze haben. Entsprechend des Ergebnisses der Untersuchung sind zur Verminderung weiterer im §44 BNatSchG enthaltenen Verbotstatbestände wären CEFMaßnahmen für Feldlerchen- und ein Schafstelzenreviere nötig.

3) Textliche Festsetzung, Kap. 5.2 Pflege

Die Pflege der Wiesenflächen sollte um folgende Punkte erweitert werden, die der BUND Naturschutz als wesentlich erachtet.

- Insekten schonende Mähverfahren mittels Messerbalken (Balkenmäher). Keinesfalls zu verwenden sind Rotationsmäher oder Schlegelmulcher!
- Angepasste Mähzeiten und Mähwege (von innen nach außen). Optimal ist eine Mahd an bedeckten Tagen mit kühleren Temperaturen vor 9 Uhr oder nach 18 Uhr.
- Abtransport des Mähgutes nicht unmittelbar nach der Mahd, sondern erst an einem darauffolgenden Tag. Diese Vorgehensweise ist zwingend notwendig, um der im Lebensraum Wiese vorhandenen Insekten das Überleben zu sichern. Insekten und Schmetterlingsraupen haben so genügend Zeit zu ungemähten Flächen zu flüchten und werden nicht abtransportiert.
- Anwendung eines differenzierten Mähkonzepts: Belassung von ca. einem Drittel unbearbeiteter Fläche bei jeder Mahd, besonders auch über den Winter; Mahd in Streifen, nicht in Vollfläche, Stichwort: „Mosaik“. Hierzu wird auf die Broschüre „Landshuter Leitfaden“, der vom Landesbund für Vogelschutz Landshut herausgebracht wurde und qualifizierte Pflegehinweise gibt, verwiesen. Zum Download:

<https://landshut.lbv.de/projekte/landshuter-leitfaden/>

Dankenswerter Weise wurden Teile unserer Forderungen zur Pflege schon in das Grünkonzept aufgenommen. Sehr wichtig ist allerdings, den Zeitpunkt für den Abtransport des Mähguts verpflichtend frühestens auf den folgenden Tag nach der Mahd zu terminieren. Diese Wartezeit ist unbedingt nötig, um Insekten die Abwanderung in ungemähte Flächen zu ermöglichen.

4) Textliche Festsetzung, Kap. 8 Sträucher

Die Liste ist um den Faulbaum (*Rhamnus frangula* oder *Frangula alnus*) zu ergänzen, da dieser neben den bereits aufgelisteten Straucharten eine wichtige Nahrungsquelle für Vögel, Bienen und Schmetterlingsarten (Hauptnahrungspflanze des Zitronenfalters) darstellt.

Beschluss:

Zu 1) Allgemein, proaktive Unterstützung und Ausbau von PV-Anlagen auf überbauten oder versiegelten Flächen sowie auf Dächern und Fassaden von privaten und gewerblichen Bauten:

Die Gemeinde Bodenkirchen engagiert sich in besonderem Maß, den Klimaschutz auf kommunaler Ebene zu fördern. Im Jahr 2014 wurde für die Gemeinde Bodenkirchen ein Klimaschutzkonzept erstellt. Eine Maßnahme, welche umgesetzt wurde, war unter anderem die Installation von vier PV-Anlagen auf Dachflächen von gemeindlichen Liegenschaften (Grund- und Mittelschule Bodenkirchen, Feuerwehrhaus Bodenkirchen, Bauhof, Bauhofhalle).

Auf der Kläranlage soll 2023 eine PV-Anlage installiert werden.

Am 19.11.2022 fand ein Gemeinderatsseminar statt, wo der Energie- und Klimaschutz ein großes Thema war. So soll das vorhandene Klimaschutzkonzept im Rahmen eines integrierten Vorreiterkonzepts fortgeschrieben werden. Die Angelegenheit soll in der Gemeinderatssitzung am 19.12.2022 beschlossen werden. Außerdem wurden den Gemeinderäten gemeindliche Gebäude mit Potential für PV-Anlagen vorgestellt.

Mit der Erstellung des integrierten Vorreiterkonzepts soll auch der bestehende Energieausschuss wieder belebt werden. Dieser besteht aus Gemeinderäten und Gemeindebürger.

Mit diesen Maßnahmen sollen auch die Bürgerinnen und Bürger für PV-Anlagen auf den Häusern sensibilisiert werden und es sind Maßnahmen geplant.

Im Ortsteil Aich soll ein größeres Baugebiet entstehen, welches nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichtet werden soll. Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet und es fanden bereits zwei Treffen statt. Unter anderem wurde diskutiert, dass geregelt werden soll, dass auf den Dächern PV-Anlagen installiert werden müssen.

Zu 2) Zu Umweltbericht, Kap. 1.2.2.6. Artenschutzkartierung: Dem Einwand wird gefolgt und ein artenschutzrechtlicher Beitrag vorgelegt, in dem im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt wird, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen werden in die Planung eingearbeitet.

Zu 3) Textliche Festsetzung, Kap. 5.2 Pflege: Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Anwendung der Eingriffsregelung insofern geändert, dass die Modulfläche als Eingriffsfläche bilanziert wird. Daher sind keine Bewirtschaftungsauflagen außerhalb der Ausgleichsflächen erforderlich. Die Festsetzungen werden entsprechend geändert, Auflagen für die Pflege werden gestrichen. Insofern wird den Hinweisen des BUND Naturschutz nicht gefolgt.

Zu 4) Textliche Festsetzung, Kap. 8 Sträucher: Dem Hinweis wird gefolgt und in der Artenliste Sträucher der Faulbaum (*Rhamnus frangula* oder *Frangula alnus*) ergänzt.

- Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde vom 02.12.2022

Stellungnahme:

Zu Nr. 1.1 (Art der baulichen Nutzung) der Festsetzungen durch Text: Hier wird als Art der bauliche „ ... landwirtschaftliche Nutzung ...“ Festgesetzt. Hier handelt es sich nicht um bauliche Nutzung, Landwirtschaft kann auch ohne Festsetzung betrieben werden, so dass diese Festsetzung keinen Sinn ergibt und städtebaulich nicht erforderlich ist. Sie ist daher zu streichen. Es wird dringend geraten, eine geeignete Regelung über den Rückbau der baulichen Anlagen nach Nutzungsaufgabe bzw. Ablauf der Befristung zu treffen, um evtl. „Bauruinen“ zu vermeiden.

Zu Nr. 3.2 (Abstandsflächen) der Festsetzungen durch Text:

Hier wird als Abstandsflächenregelung auf Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BauNVO verwiesen. Es ist natürlich zulässig bei der Abstandsflächenregelung in einem SO Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO entsprechende anzuwenden. Allerdings wurde hier nicht berücksichtigt, dass in Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO Sondergebiete nicht ausdrücklich abgesprochen werden, so dass es empfohlen wird, festzusetzen, welcher Halbsatz (wohl Halbsatz 1) anzuwenden ist. Hierdurch würden Missverständnisse bzw. unterschiedliche Auslegungen der Festsetzung von vorne herein vermieden.

Beschluss:

Zu Nr. 1.1 (Art der baulichen Nutzung): Dem Hinweis wird gefolgt und die landwirtschaftliche Nutzung gestrichen, da diese auch ohne Festsetzung betrieben werden kann.

Zu Regelung über den Rückbau: Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt eine durch die Gemeinde veranlasste Festlegung im städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag, der mit dem Veranlasser vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

Zu Abstandsflächen: Dem Hinweis wird gefolgt und Halbsatz 1 zu Art. 6 Abs. 5 Satz 1 ergänzt.

- Landratsamt Landshut – Abt. Immissionsschutz vom 05.12.2022

Stellungnahme:

Von einer PV-Anlage geht eine Blendwirkung aus. Die Beurteilungsgrundlage der nachfolgenden Stellungnahme bezieht sich auf die LAI-Hinweise „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012. Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Der hier in der Planung vorgesehene Mindestabstand beträgt nur 80 m. Des Weiteren muss die Flur-Nr. 1393/0 als Immissionsort ebenfalls mitberücksichtigt werden. Die reine Argumentation, dass es sich hier um den Veranlasser der Bauleitplanung handelt genügt nicht. Gemäß den LAI-Hinweisen S. 23 gilt: „Maßgebliche Immissionsorte sind

a) schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden

An Gebäuden anschließende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 -22:00 Uhr gleichgestellt.

b) unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zugelassen sind.“

Zur abschließenden Beurteilung wird ein Blendgutachten benötigt oder es muss ein Mindestabstand zu allen Immissionsorten von mind. 100 m festgelegt werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen (ohne Nachweis) nicht zu befürchten sind. Eine abschließende Beurteilung durch die untere Immissionsschutzbehörde ist aus den o.g. Gründen nicht möglich. Somit kann der derzeitigen Planung nicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Einwand wird gefolgt und ein Blendgutachten erstellt. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden in die Planung eingearbeitet.

- Landratsamt Landshut – Abt. Untere Naturschutzbehörde vom 12.12.2022

Stellungnahme:

Zum Bebauungsplan:

Zu Ausgleichsflächen – Eingrünung

Eine Eingrünung ist um die komplette Fläche herum vorzunehmen. Sollte diese, aus technischen Gründen bzw. aus Gründen der Bewirtschaftung nicht umsetzbar sein, ist die erforderliche Fläche an anderer Stelle auszugleichen (Beispielsweise Vergrößerung der Heckenfläche auf der Süd-/ Westseite).

Zu 5.2 Pflege

Es ist textlich festzusetzen: Die Wiesenflächen auf der gesamten Planungsfläche sind mit dem Zielzustand „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (Biotoptyp G212) zu entwickeln. Die unter 15.1.1 festgelegte insektenschonende Mahd durch Balkenmäher ist in die textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann eine Beweidung von 0,8 -1,0 GV pro ha durchgeführt werden. Die Stromkabel müssen so verlegt und die Module so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weidetieren ausgeschlossen werden kann.

Zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan:

Artenschutzrechtlicher Beitrag

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich zwei ASK-Fundpunkte des Kiebitz. Durch die Einbringung vertikaler Strukturen in den zentralen Bereich eines großflächigen Grün- und Ackerlandbereichs, können auch andere Wiesenbrütende Arten betroffen sein. Aus diesem Grund ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag vorzulegen, in dem im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt wird, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare arten-

schutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Festsetzungen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, sind nämlich nicht möglich (BVerwG Beschluss vom 25.08.1997 Az. 4 NB 12/97). Wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen sollte der Beitrag einen eigenständigen Bestandteil des Umweltberichts darstellen. Wichtig ist, dass alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus dem artenschutzrechtlichen Beitrag ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (sogn. CEF-Maßnahmen), als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGh, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert werden, um Verbindlichkeit zu erlangen. Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind. In der Artenschutzkartierung sind im überplanten Bereich und unmittelbar angrenzenden Bereich folgende Arten erfasst: Kiebitz (in 200 bzw. 400 m Entfernung), Fledermäuse, Rauchschwalbe, Turmfalke, Schleiereule (alle im südlichen, bebauten Bereich).

Begründung für Festsetzung:

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen sind - wie zulässige Eingriffe - begünstigt durch die Möglichkeit der Durchführung von Maßnahmen zur Funktionserhaltung der ansonsten beeinträchtigten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen, continuous ecological function; vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG), mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände bei fachlicher und räumlicher Eignung vermieden werden kann. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden kann, sind in geeigneter Weise zu sichern und aktenkundig nachzuweisen.

Artenschutzrechtlicher Grundsatz zur Baufeldfreimachung auf Acker- und Grünland einschließlich deren Brachen: Aufgrund der vorhandenen Verbreitungsdaten und der vorhandenen Lebensraumausstattung kann das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes (zum Beispiel Feldlerche, Kiebitz) nicht ausgeschlossen werden. Als Maßnahme zum Schutz der Natur (§ 9 Abs. 1 Nummer 20 BauGB) sind folgende textliche Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen: Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbot nach Art. 44 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Soll die Baufeldfreimachung in der Zeit von 1. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergrümnungsmaßnahmen (zum Beispiel Überspannung der Flächen mit Flatterbändern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlichem Abstand) durchzuführen.

Rückbau: Folgendes ist textlich festzusetzen: Über die Zulässigkeit der Beseitigung der Gehölzflächen und extensiven Wiesenflächen nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

Beschluss:

Zu Ausgleichsflächen – Eingrünung: Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde besteht Einverständnis mit der geplanten Eingrünung, da sie ausreichend breit ist (8 – 12 m). Diesbezüglich ist keine Änderung erforderlich.

Zu 5.2 Pflege: Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Anwendung der Eingriffsregelung insofern geändert, dass die Modulfläche als Eingriffsfläche bilanziert wird. Daher sind keine Bewirtschaftungsauflagen außerhalb der Ausgleichsflächen erforderlich. Die Festsetzungen werden entsprechend geändert. Der Hinweis zu Stromkabeln und Tierbeweidung wird in der Begründung in Ziffer 7.4 der Begründung ergänzt.

Zu artenschutzrechtlicher Beitrag: Dem Einwand wird gefolgt. Aktuell finden diesbezüglich Abstimmungen mit dem Landratsamt, dem Landesbund für Vogelschutz und den Biologen statt. Hierbei wird vorausschauend ermittelt und beurteilt, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Gegebenenfalls sind hier weitere Schritte in die Wege zu leiten. Das abgestimmte Ergebnis wird Bestandteil der Planunterlagen.

Zu Artenschutzrechtlicher Grundsatz zur Baufeldfreimachung auf Acker- und Grünland einschließlich deren Brachen: Folgende textliche Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen: „Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbot nach Art. 44 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Soll die Baufeldfreimachung in der Zeit von 1. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergrämuungsmaßnahmen (zum Beispiel Überspannung der Flächen mit Flatterbändern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlichem Abstand) durchzuführen.“

Zu Rückbau: Es wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt: „Über die Zulässigkeit der Beseitigung der Gehölzflächen und extensiven Wiesenflächen in den ökologischen Ausgleichsflächen nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.“

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 21.11.2022

Stellungnahme:

Die Gemeinde Bodenkirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarfeld Michlbach“. Dadurch soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Der Flächennutzungsplan wird mit Deckblatt Nr. 14 im Parallelverfahren geändert. Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung: Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) nach sich ziehen und Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind: Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Bewertung:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie- dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 Z). Mit der Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage kann zwar ein Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung geleistet werden. Allerdings soll dieser raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen (vgl. LEP 6.2.1 B). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Freiflächen- Photovoltaikanlagen können das Landschaftsbilds- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 B). Das Plangebiet umfasst die Fl. Nr. 1408 der Gemarkung Bonbruck. Der Geltungsbereich des Plangebietes wird im Südwesten von Intensivgrünland, im Süden durch die Kreisstraße LA 45, im Osten, Norden und Westen durch Ackerflächen umgrenzt. Somit stellt der gewählte Standort keinen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP 6.2.3 G dar. Insofern ist der Standort als nicht vorbelastet im Sinne des LEP anzusehen, weshalb der Grundsatz negativ berührt wird (vgl. LEP 6.2.3). Die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist eine wichtige Aufgabe der Bauleitplanung. Um eine Beeinträchtigung durch (...) Bauvorhaben möglichst gering zu halten, ist es wichtig, die Spezifika und Maßstäblichkeit der Landschafts- und Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen (Begründung zu RP 13 B II 1.2). Aufgrund der topographischen Situation vor Ort sowie der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass sich die Sichtbarkeit der geplanten Anlage beschränkt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort sind aus hiesiger Sicht zu vertreten (vgl. RP 13 B II 1.2). Es wird dennoch empfohlen, umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen in Richtung Süden und Südosten vorzusehen, um die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf das Orts- und Landschaftsbild in Richtung des südlich gelegenen Ortsteils Michlbach so gering wie möglich zu halten.

Zusammenfassung:

Aufgrund der fehlenden Vorbelastung des gewählten Standorts entspricht die Planung nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher gewichtet als den vorgenannten Belang.

Beschluss:

Zu Eingrünung: Die Eingrünung im Westen und Süden wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und wird, da sie ausreichend breit ist (8 – 12 m), für ausreichend angesehen.

Zu Zusammenfassung: Die Gemeinde gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien im vorliegenden Fall höher als den landesplanerischen Belang der Lenkung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte, da vorbelastete Standorte derzeit nicht zur Verfügung stehen. Zudem erscheinen aufgrund der topographischen Situation vor Ort, der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes sowie der geplanten Eingrünung die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort auch aus Sicht zu der Höheren Landesplanung vertretbar.

- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt vom 29.11.2022

Stellungnahme:

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Einwände.

Hinweis: Die Aufgaben der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt im Bauleitplanverfahren liegen ausschließlich im Vollzug des Sprengstoffrechts. Da sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bodenkirchen kein Steinbruch mit dazugehörigem Sprengbereich oder genehmigungspflichtiges Lager für Explosivstoffe mit dazugehörigem Schutzbereich befindet, möchten wir Sie bitten, von zukünftigen Beteiligungen des Gewerbeaufsichtsamtes im Bauleitplanverfahren Abstand zu nehmen.

Beschluss:

Es werden keine Einwände erhoben. Die Hinweise ergehen zur Kenntnis. Von einer zukünftigen Beteiligung der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt im Bauleitplanverfahren wird abgesehen.

Die zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durch die Öffentlichkeit bzw. Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.12.2023

Stellungnahme:

1. Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage als Agri-PV-Anlage

Bei der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich nach den Planunterlagen um eine sogenannte Agri-PV-Anlage. Dieser Begriff ist in den Planunterlagen an mehreren Stellen explizit aufgeführt. Anders als bei herkömmlichen Freiflächen-Solaranlagen handelt es sich bei Agri-PV-Anlagen primär um eine landwirtschaftliche Bodennutzung mit einer sekundär erfolgenden Stromproduktion. Beim Betrieb solcher Anlagen liegt der Schwerpunkt der Bewirtschaftung eindeutig auf der landwirtschaftlichen Produktion.

Aus den Planunterlagen ist für uns nicht ersichtlich, ob hier nun

- eine „echte“ Agri-PV-Anlage gebaut werden soll, die die Anforderungen an eine solche Anlage nach DIN SPEC 91434 erfüllt oder
- ob es eine Freiflächen-PV-Anlage mit einer sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung ist.

a. Agri PV-Anlage nach DIN SPEC 91434

In Deutschland beschreibt die DIN SPEC 91434 die Kriterien für Agri-PV-Anlagen. Damit sind die konkreten Anforderungen für alle Projektbeteiligten, insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe klar definiert. Hier sind Agri-PV-Anlagen definiert als „eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung“ (Zitat).

Von der Anordnung der PV-Module her sind hochaufgeständerte Anlagen oder wie im Fall der vorliegenden Planung bodennahe, senkrecht stehende Modulreihen möglich.

Nach der vorgelegten Planung ist vorgesehen, dass die Module in Reihen aufgestellt werden und zwischen den Reihen eine Ackerfläche (Streifen mit 10 m Breite!) verbleibt, die weiterhin regulär landwirtschaftlich genutzt wird. Damit steht der Großteil des bisherigen Feldstückes weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Lediglich die Fläche unter den senkrecht stehenden Modulen mit etwas Flächenumgriff ist die eigentliche PV-Anlagenfläche. Diese PV-Anlagenfläche ist damit vergleichsweise gering.

In der DIN SPEC 91434 sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung beschrieben. Bei der geschilderten Art der Modulaufstellung darf der Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche maximal 15% der Projektfläche betragen. Nur dieser Flächenumfang ist die eigentliche PV-Anlagenfläche. Der weiterhin landwirtschaftlich nutzbare Flächenanteil beträgt damit mindestens 85% der Projektfläche.

Wie bereits oben ausgeführt, steht bei Agri-PV-Anlagen die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund. Deshalb sind in der DIN SPEC 91434 unter Punkt 5.2.10 auch Vorgaben aufgeführt, damit die "Landnutzungseffizienz" weiterhin in hohem Umfang gewährleistet ist. Die Ausführung hierzu lautet: Es muss sichergestellt sein, dass der Ertrag der Kulturpflanzen auf der Gesamtprojektfläche nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens 66% des Referenzertrages beträgt. Die Ertragsreduktion der landwirtschaftlichen Kulturen ergibt sich aus dem Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch die Aufbauten/Unterkonstruktionen der Agri-PV-Anlage und aus der Verringerung des Ertrages durch Beschattung, verminderter Wasserverfügbarkeit usw. "(Zitat DIN SPEC 91434, S. 16).

Eine Agri-PV-Anlage wird also nur dann als Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 gewertet, wenn weiterhin mindestens 66% des vorherigen Ertragsniveaus erwirtschaftet wird. Dies erfordert, dass die Bewirtschaftung mit der Zielsetzung der Ertragserzielung weitergeführt wird.

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum zwischen der ersten öffentlichen Auslegung dieser Planung und der nun vorliegenden Planung völlig ohne fachliche Notwendigkeit eine Vielzahl an Beschränkungen bei der landwirtschaftlichen Produktion als Bestandteil der Satzung (bisher nur Entwurf) aufgenommen wurde. Diese Beschränkungen sind in den Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt 8 aufgeführt. Hier zitieren wir als Beispiel nur die ersten 3 Auflagen aus diesem Katalog:

- die gesamte landwirtschaftliche Fläche ist biologisch zu bewirtschaften
- der Anbau von Mais ist nicht zulässig
- bei Getreidesaat ist eine lockere Ansaat vorzunehmen,

Bei den hier vorgesehenen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion ist aus unserer Sicht die Erwirtschaftung eines Ertragsniveaus von mindestens 66% nicht möglich. Deshalb bitten wir darum, dass alle in den Unterlagen aufgeführten Beschränkungen, die zu einer Extensivierung der Bewirtschaftungsweise der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche zwischen den Modulreihen führen, vollständig und ersatzlos gestrichen werden, falls es sich um eine Anlage nach DIN SPEC 91434 handeln soll.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Mindestertragsniveau von 66% über die gesamte Nutzungsdauer erzielt werden muss.

Aus unserer Sicht ist ggf. die Erstellung eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes entsprechend der DIN SPEC 91434 (Anhang A) erforderlich, wenn hier nun tatsächlich eine solche Anlage geplant ist.

b. Freiflächen PV-Anlage mit einer sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung

Nach den vorliegenden Planunterlagen sind keine Aussagen getroffen, dass es sich um eine Anlage nach DIN SPEC 91434 handelt. Diese Frage muss aus unserer Sicht in dem laufenden Verfahren noch geklärt werden.

Bei der Anlage handelt es sich dann alternativ um eine Freiflächen PV-Anlage kombiniert mit einer sehr umfangreichen Ackernutzung zwischen den Modulreihen. Die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen ist hier ebenfalls die Hauptnutzung.

2. Kompensationsberechnung

Bei der Kompensationsberechnung bitten wir darum, dass als Eingriffsfläche nur die eigentliche Modulfläche zu Grunde gelegt wird. Bei der geplanten Anlage wird der Hauptteil der Grundfläche nicht mit PV-Modulen belegt. Die Module werden nur auf den vorgesehenen Reihen installiert. Zudem ist auch auf diesen Grünlandstreifen der Eingriff nur gering, weil die Module senkrecht aufgestellt werden, so dass die Abdeckung des Bodens nur minimal ist.

Bei der Fläche zwischen den Modulreihen (10m Breite!) handelt es sich um eine Ackerfläche, die weiterhin regulär bewirtschaftet wird. Auf dieser Fläche erfolgt kein Eingriff in die Natur, so dass auch kein Ausgleich erforderlich ist.

Bei der in den Planunterlagen aufgeführten Kompensation wird der Eingriff auf die Gesamtfläche aus Ackerfläche und Modulfläche bezogen. Die Berechnung führt zu einem deutlich überhöhten Eingriff und damit auch zu einem überhöhten Ausgleichsbedarf. Hier bitten wir darum, dass als Eingriffsfläche nur die Modulfläche (15%-Flächenanteil) berücksichtigt wird.

Im Sinne des politischen Zieles mit der Ressource „landwirtschaftliche Fläche“ sparsam umzugehen bitten wir hier um eine Überarbeitung.

Aus unserer Sicht ist es unverständlich, dass die Ackernutzung durch die unter Punkt 1 a bereits genannten Bewirtschaftungsauflagen beschränkt werden soll. Dies insbesondere deshalb, weil bei der vorgenommenen Kompensationsberechnung sowieso der reguläre Ausgleichsfaktor von 0,2 angewendet wird. Bei einem Ansatz mit dem Ausgleichsfaktor von 0,2 ist der Eingriff vollständig ausgeglichen und erfordert keinerlei weitere Kompensationsmaßnahmen.

Im Grunde genommen ist im vorliegenden Fall bereits ein Faktor von 0,1 ausreichend. Nach einem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 (AZ IIB-4112.79-037/09) mit dem Betreff „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ wird ausgeführt, dass „eingriffsminimierende Maßnahmen den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern können. Dazu zählen die Verwendung von standortgemäßem autochthonem Saat- und Pflanzgut“, was im vorliegenden Fall konkret umgesetzt werden soll.

Die hier geplanten Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Ackerfläche können aus unserer Sicht vollständig und ersatzlos gestrichen werden und der Eingriff ist immer noch ausreichend und sogar mehr als ausreichend ausgeglichen.

Hier bitten wir den Gemeinderat, die bauliche Ausführung der PV-Anlage als Kombination von regulärer Landwirtschaft mit deutlich untergeordneter PV-Nutzung zu würdigen und die zu hohe Kompensation durch die Bewirtschaftungsauflagen nicht umzusetzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des AELF wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

zu 1) Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage als Agri-PV-Anlage

Welche Art einer Agri-PV-Anlage letztendlich konkret kommen wird, hängt von den bevorstehenden Novellierungen des EEG ab und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht fixiert werden.

Anvisiert werden soll entweder eine Agri-PV- oder Biodiv-PV-Anlage, gemäß EEG also eine „besondere Solaranlage“.

Die Entscheidung für oder gegen eine „echte“ Agri-Anlage (besondere Solaranlagen) ist für vorliegendes Bauleitplanverfahren unerheblich, da es sich hierbei um eine rein betriebswirtschaftliche Entscheidung handelt und letztendlich mit der Bewirtschaftung selbst erstmal nichts zu tun hat.

Eine ausschließliche Festlegung auf die DIN SPEC 91434 findet im vorliegenden Verfahren aus vorgenannten Gründen nicht statt, um alle Möglichkeiten offen zu halten, gegebenenfalls auch die angesprochene Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung.

zu a) Agri PV-Anlage nach DIN SPEC 91434

Die getroffenen Hinweise zu den Ausführungen der DIN SPEC 91434 werden zur Kenntnis genommen.

Der Hintergrund für die „Einschränkung“ der landwirtschaftlichen Produktion ist bei vorliegender Planung dem Artenschutz geschuldet und kann nicht ersatzlos gestrichen werden, da sonst Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Eine grundlegende Verschlechterung ist aufgrund der aktuell sowieso vorliegenden biologischen Bewirtschaftung nicht zu erwarten.

zu b) Freiflächen PV-Anlage mit einer sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung

Es werden auch weiterhin keine Aussagen getroffen, dass es sich um eine Anlage nach DIN SPEC 91434 handeln soll.

Die Zertifizierung wird zwar angestrebt, zum jetzigen Zeitpunkt kann aber, wie oben bereits angemerkt, keine abschließende Festlegung erfolgen.

Aus baurechtlicher Sicht ist dies auch nicht erforderlich, da es sich hierbei ausschließlich um Förderbedingungen aus dem EEG handelt, nicht um baurechtliche Grundlagen. Diese sind über Art und Maß der baulichen Nutzung hinreichend festgesetzt.

zu 2) Kompensationsberechnung

Die Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsflächen erfolgte in enger Abstimmung mit dem betroffenen Landwirt, seinerseits besteht Einverständnis.

Der Kompensationsberechnung zugrunde gelegt wurde der aktuelle Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen; Bau und Verkehr (2021)“, die Bilanzierung erfolgte auf dessen Grundlage und entspricht den Vorgaben des Ministeriums. Der vom AELF zitierte Leitfaden aus 2009 ist zwischenzeitlich veraltet.

Die Bewirtschaftungsauflagen rühren aus dem Artenschutz und stellen Vorgaben des Biologen dar. Da Feldlerchen erfasst wurden und aufgrund eines singulären Modellprojekt auf die Festlegung von CEF-Maßnahmen im Vorfeld verzichtet wurde, sind die zitierten Auflagen erforderlich, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Gemeinde hat hier keinen Spielraum und muss an den getroffenen Vorgaben festhalten.

- Landesbund für Vogelschutz vom 08.12.2023

Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Feldlerchen halten bei der Wahl ihrer Brutplätze große Abstände (etwa 100 Meter) zu optischen Sichthindernissen ein. Diese Anforderung an den Brutplatz gilt nicht nur für eine Richtung bzw. Sichtachse, sondern für das gesamte 360-Grad-Rundumfeld. Wir halten es daher für ausgeschlossen, dass das Eingriffsgebiet mit seinen bis zu 4 Meter hohen Modulreihen bzw. deren Wirkraum künftig noch von Feldlerchen als Brutgebiet genutzt werden kann. Die im Umweltbericht zitierten Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz über potenziell in Freiflächen-Solaranlagen brütende Feldvogelarten halten wir hinsichtlich der Feldlerche und des hier geplanten Anlagentyps für nicht übertragbar.

Für die Feldlerche sind daher vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzusetzen (Lerchenfenster, Brachflächen). Die Maßnahmen sind räumlich so zu positionieren, dass von einer hinreichenden Wirksamkeit auszugehen ist, d.h. im Bereich ausreichend großer Offenflächen mit ausreichend großen Abständen zu optischen Kulissen.

Da eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Brutplatzverlust der Feldlerche im Eingriffsgebiet bzw. im Wirkraum des Eingriffsgebietes besteht, halten wir die vorgeschlagene Vorgehensweise, ggf. nachträglich artspezifische Ausgleichsmaßnahmen einzuleiten, für grundsätzlich nicht vereinbar mit nationalem bzw. europäischem Naturschutzrecht. CEF-Maßnahmen sind definitionsgemäß vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchzuführen.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut und die Gemeinde Bodenkirchen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Beschluss:

Die Stellungnahme des LBV wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Die Befürchtungen des LBV, Verstöße gegen das nationale bzw. europäische Naturschutzrecht aufgrund fehlender CEF-Maßnahmen hervorgerufen, werden seitens der Gemeinde sehr ernst genommen.

In Abstimmung des Vorhabenträgers mit der unteren Naturschutzbehörde wird vorliegende Anlage jedoch als singuläres Modellprojekt zur Erkundung der Auswirkungen einer nachgeführten Freiflächenphotovoltaikanlage auf Feldvögel geführt. Die Fläche wird dabei nach strengen Vorgaben biologisch bewirtschaftet.

Über ein engmaschiges Monitoring durch einen, durch den Vorhabensträger zu beauftragenden Biologen, wird bereits unmittelbar nach Aufstellung der Anlage das Verhalten der Feldvögel überwacht. Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Kommune vertraglich, dies unaufgefordert und engmaschig auszuführen. Sollten die erfassten Vögel ausbleiben, werden unverzüglich zusammen mit der Naturschutzbehörde „Hilfsmaßnahmen“ definiert und umgesetzt.

Man erhofft sich über dieses Modellprojekt, Erkenntnisse über das tatsächliche Verhalten der Feldlerchen in Bezug auf Meidedistanzen etc. zu erhalten.

- Landratsamt Landshut -Abt. Immissionsschutz vom 04.12.2023

Stellungnahme:

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die sich vorwiegend westlich oder östlich von einer Photovoltaikanlage befinden und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Der nächstgelegene Immissionsort liegt ca. 80 m in südöstlicher Richtung, jedoch ist aufgrund der senkrechten Ausrichtung der Solarpaneele (Solarzaun) nach Osten bzw. Westen keine Blendwirkung auf die umliegende Wohnbebauung zu erwarten.

Somit sind alle auf der Ebene der Bauleitplanung sinnvollen Vorkehrungen getroffen, um die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch störende Blendwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu schützen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann dem Bebauungsplan „Solarfeld Michlbach“ zugestimmt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind keine weiteren Erfordernisse ableitbar, der Planung wird zugestimmt.

Auch wenn, wie eventuell vorgesehen, nachgeführte Module zum Einsatz kommen sollten, ist nach schriftlicher Mitteilung der Immissionsschutzbehörde vom 15.12.2023 kein Blendgutachten erforderlich. Aufgrund der Ausrichtung der Paneele und der Topographie des Feldes ist die Anlage zur Mittagszeit mit einer konventionellen Freiflächenanlage vergleichbar. In den kritischen Abendstunden ändert sich zur bestehenden Planung nichts. Allerdings bestehen für den anvisierten Anlagentyp nur eingeschränkte Erfahrungen in Sachen Blendwirkung. Im Worst-Case Szenario muss ein Teil der Anlage dauerhaft in einem festen Winkel verbleiben, wenn es doch (im sehr unwahrscheinlichen Fall) zu Blendungen kommen sollte. Diese Anlage hat den Vorteil, dass die Reflexionswinkel variabel sind und entsprechen eingestellt werden können. Dies ermöglicht eine relativ einfache technische Anpassung sollte es zu unzulässigen Blendungen kommen.

Da es sich um eine Änderung zur vorherigen Planung mit geänderten Reflexionseigenschaften handelt, werden die Begründung unter Ziffer 9 sowie der Umweltbericht unter Ziffer 2.6.1 entsprechend angepasst.

Im Weiteren fand diesbezüglich auch am 18.01.2024 ein Termin mit Vorhabensträger, Gemeinde und Anwohnern statt. Der Vorhabensträger stellte den Nachbarn das Projekt erneut vor, zeigte auch die Möglichkeit nachgeführter Module auf und machte dies mit Fotos anschaulich. Alle Anwohner wurden somit umfangreich über die möglichen Änderungen informiert und signalisierten im Ergebnis damit Einverständnis.

Insofern können diese Änderungen nachrichtlich, wie oben erwähnt, in Begründung und Umweltbericht sowie unter Ziffer 1.1 der Festsetzungen durch Text einfließen.

- Landratsamt Landshut – Abteilung Naturschutz vom 07.12.2023

Stellungnahme:

Artenschutz, Feldvogelmonitoring (vgl. Punkt 1.2.2.6. des Umweltberichts nach §2a BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan)

Laut Kartierbericht des Umwelt-Planungsbüros Scholz, Wurmsham, vom September 2023 befinden sich zwei Brut-Reviere der Feldlerche (*Alauda arvensis*, besonders geschützt gem. §7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG, Rote Liste Bayern gefährdet) innerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Aufgrund des besonderen Anlagentyps, gekennzeichnet durch senkrecht stehende Solarmodule sowie durch einen weiten Reihenabstand wird ein Feldvogelmonitoring zum Erkenntnisgewinn über die Vereinbarkeit von PV-Anlagen (hier Agri-PV) und Artenschutz von Seiten der unteren Naturschutzbehörde unterstützt. Es wird betont, dass es sich hierbei um ein singuläres Modellprojekt handelt.

Das Feldvogelmonitoring mit Augenmerk auf die Feldlerche ist bereits im ersten Jahr nach Fertigstellung der PV-Anlage zu starten. Die Ergebnisse sind jährlich in einem Bericht der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Sollte nach dem ersten Jahr des

Monitorings hervorgehen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht mehr als Revierzentrum für die Feldlerche dient, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche umzusetzen. Der Umweltbericht ist dahingehend zu ergänzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Aufgrund des besonderen Anlagentyps wird ein Feldvogelmonitoring zum Erkenntnisgewinn über die Vereinbarkeit von PV-Anlagen und Artenschutz als singuläres Modellprojekt unterstützt.

Auch wenn, wie eventuell vorgesehen, nachgeführte Module zum Einsatz kommen sollten, wird dies nach schriftlicher Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde vom 15.01.2024 weiter mitgetragen. Die mögliche Änderung des PV-Anlagentyps durch das Anbringen von beweglichen Modulen werden im Monitoring mitberücksichtigt.

Sollte nach dem ersten Jahr des Monitorings hervorgehen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht mehr als Revierzentrum für die Feldlerche dient, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche umzusetzen.

Die getroffenen Anforderungen (Beginn Monitoring / Vorlage jährlicher Bericht / Erfordernis Artenschutzmaßnahmen bei Verlust Revierzentrum Feldlerche) hierzu werden unter Ziffer 4.1.6 der Begründung ergänzt. Ebenso wird der Umweltbericht unter Ziffern 1.2.2.6 und 2.6.2 um diese Erkenntnisse ergänzt.

Zur Sicherstellung dieser Vorgaben wird der städtebauliche Vertrag um diese Belange ergänzt, um die Verpflichtung auf den Vorhabensträger zu übertragen.

- Landratsamt Landshut – Abt. Feuerwehrwesen / Kreisbrandrat Herr Englbrecht vom 09.11.2023

Stellungnahme:

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen die oben genannte Maßnahme grundsätzlich keine Bedenken.

Folgenden Hinweis bitte ich jedoch zu beachten:

Der Bewuchs innerhalb der umzäunten Fläche sollte so gehalten werden, dass eine Ausbreitung von Vegetationsbränden erschwert wird.

Weitere Forderungen, die anhand der mir vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar sind, bleiben vorbehalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Es bestehen keine grundlegenden Bedenken.

Hinsichtlich des Bewuchses sei darauf verwiesen, dass sich innerhalb der Zaunanlage keine Gehölze befinden, eine Ausbreitung von Vegetationsbränden somit erschwert.

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 13.11.2023

Stellungnahme:

Die Gemeinde Bodenkirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarfeld Michlbach“. Dadurch soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 14 erfolgt im Parallelverfahren.

Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat hierzu bereits am 21.11.2022 Stellung genommen: Aufgrund der fehlenden Vorbelastung des gewählten Standorts entspricht die Planung weiterhin nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Stromerzeugung mit Erneuerbaren Energien höher gewichtet als die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf nicht vorbelasteten Flächen.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung so-

wohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Beschluss:

Die Stellungnahme der höheren Landesplanung wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Die Gemeinde gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien im vorliegenden Fall höher als den landesplanerischen Belang der Lenkung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Standorten, da vorbelastete Standorte derzeit nicht zur Verfügung stehen. Zudem erscheinen aufgrund der topographischen Situation vor Ort, der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes sowie der geplanten Eingrünung die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort vertretbar.

Dem Wunsch auf Übersendung entsprechender Planunterlagen nach Inkrafttreten wird gerne gefolgt.

- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt vom 27.11.2023

Stellungnahme:

Vom Gewerbeamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von obiger Planung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Einwände.

Hinweis:

Die Aufgaben der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt im Bauleitplanverfahren liegen ausschließlich im Vollzug des Sprengstoffrechts. Da sich auf dem Gebiet der Gemeinde Tiefenbach kein Steinbruch mit dazugehörigem Sprengbereich oder genehmigungspflichtiges Lager für Explosivstoffe mit dazugehörigem Schutzbereich befindet, möchten wir Sie bitten, von zukünftigen Beteiligungen des Gewerbeaufsichtsamtes im Bauleitplanverfahren Abstand zu nehmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Auf eine Beteiligung wird zukünftig aufgrund fehlender Zuständigkeit verzichtet.

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT
GRÜNORDNUNGSPLAN

SOLARFELD MICHLBACH

GEMEINDE

BODENKIRCHEN

LANDKREIS

LANDSHUT

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE
ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Bodenkirchen
Ebenhauserstraße 1
84155 Bodenkirchen

1. Bürgermeisterin

VORHABENSTRÄGER:

regionalwerke GmbH & Co. KG
Hauptstraße 59
84155 Bodenkirchen

PLANUNG:

KomPlan

Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
E-Mail info@komplan-landshut.de

Stand: 29.01.2024

Projekt Nr.: 22-1439_VEP



ZIEL DES BEBAUUNGSPLANS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan wurde aus Gründen der städtebaulichen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sowie aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit durch die Gemeinde Bodenkirchen beschlossen.

Anlass für die Erstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan ist es, auf einer im Außenbereich liegenden Fläche ein Sonstiges Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen. Im speziellen Fall ist die Ausweisung einer sog. Agri-PV-Anlage auf einer ehemaligen Abbaufläche für Lehm vorgesehen.

In diesem Fall stellt der Planungsbereich ideale Voraussetzungen zu einer derartigen Nutzung durch die vorhandene Topographie dar, die auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Betreibung einer Freiflächenphotovoltaikanlage beitragen.

Das Planungsgebiet umfasst im Wesentlichen eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Konversionsfläche). In der südwestlichen Ecke befindet sich eine ehemalige Weidefläche, die zwischenzeitlich intensiver genutzt wird. Begrenzt wird das Gebiet durch Wirtschaftswege bzw. im Süden durch die Kreisstraße LA 45. Im Osten grenzt eine Ackerfläche an den Planungsbereich an, ebenso im Norden und im Westen. Südlich angrenzend befindet sich zunächst eine Baumreihe und anschließend der Ort Michlbach. Nordöstlich befindet sich ein kleines Waldgebiet.

VERFAHRENSABLAUF

Die Gemeinde Bodenkirchen hat in der Sitzung vom 25.07.2022 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.08.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" in der Fassung vom 25.07.2022 hat in der Zeit vom 14.11.2022 bis 14.12.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" in der Fassung vom 25.07.2022 hat in der Zeit vom 14.11.2022 bis 14.12.2022 stattgefunden.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" in der Fassung vom 19.09.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.11.2023 bis einschließlich 07.12.2023 beteiligt.

Der Gemeinde Bodenkirchen hat mit Beschluss vom 29.01.2024 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.01.2024 als Satzung beschlossen.

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Landshut,
- Artenschutzkartierung,
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- Altlastenkataster Landshut,
- Umweltatlas Bayern,
- Rauminformationssystem Bayern,
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz,
- Bayernatlas,
- Bayernviewer Denkmal,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Regionalplan Region Landshut,
- eigene Kartierungen und Erhebungen.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Grünordnerische Aussagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes,
- Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan,
- Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan,
- Ergebnisbericht: Bestandserfassung Feldvögel 2023 zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Michlbach in der Gemeinde Bodenkirchen, Umwelt-Planungsbüro Alexander Scholz, Wurmsham, September 2023.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden/ Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie auf Kultur- und Sachgüter im Zuge der Neuaufstellung geprüft.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen
- Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase
- Verlust des vorhandenen Freiraumes
- Bereitstellung umweltfreundlicher Energie
- Weiterhin die Nutzung als landwirtschaftliche Flächen möglich

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

- Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Nachführung der Module
- Neuschaffung von Lebensräumen durch Anlage eines flächigen Gehölzbestandes
- Auswirkungen durch vertikalen, flächigen Verbau der offenen Fläche

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

- geringfügige Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung
- Bereitstellung von Biotopverbundelementen
- Neuschaffung von Lebensräumen durch teilweise Umwandlung von Acker in Extensivgrünland

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche

- geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen
- kein Einsatz von Düngemitteln / Spritzmitteln
- landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb
- kein Anfallen von Abwässern
- kein Einsatz von Düngemittelinträgen / Spritzmitteln
- Förderung des Oberflächenwasserrückhalts in der Fläche durch Erhöhung der Rauigkeit (Extensivierung)

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- geringfügige Behinderung der Kaltluftentstehungsbereiche
- geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär)
- Reduzierung der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung
- Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung

- Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule)
- Anlage von Gehölzstrukturen

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- keine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu vorhandenen Baudenkmalern durch die Baukörper der Anlage

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Die bedingt negativen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter stellen sich positiv bis neutral dar.

ALTERNATIVENPRÜFUNG

Flächenbezogene Nutzungsmöglichkeiten

Es wurden keine flächenbezogenen Nutzungsmöglichkeiten bei vorliegender Planung geprüft, da durch die einschränkenden, umgebenden Belange (Erschließung, Grundstückszuschnitt, Flächenverfügbarkeit und Einspeisemöglichkeiten) sowie der topografischen Gegebenheiten keine sinnvollen Alternativen möglich waren, zumal die Fläche als Agri-PV betrieben wird.

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarfeld Michlbach“ die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der vorliegende Umweltbericht fasst dabei alle gewonnenen Erkenntnisse zusammen und stellt fest, dass nach Abschluss aller relevanter Erhebungen und Betrachtungen unter der Beachtung der Vorgaben des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan mit insgesamt **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes und der definierten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben der Gemeinde Bodenkirchen als **umweltverträglich** einzustufen.

BERÜCKSICHTIGUNG UND ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEN BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNGEN

Die in der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

- Amt Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 21.11.2022

Stellungnahme:

Die Planungsgrundlage entspricht, soweit ersichtlich, dem aktuellen Katasterstand. Den Umfangsgrenzen liegt ein exakter Zahlennachweis zu Grunde. Seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut bestehen keine weiteren Anregungen.

Beschluss:

Es werden keine Einwände erhoben. Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14.11.2022

Stellungnahme:

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt 77.700 m² landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche (Flurstück Nr. 1408 Gemarkung Bonbruck). Das AELF befürwortet die geplante Mehrfachnutzung der landwirtschaftlichen Ackerfläche in Form einer Agri-PV Anlage. Auch die Schaffung von extensivem Grünlandstreifen unterhalb der Module und deren Nutzung durch 2-3 malige Mahd/ Jahr und Abtransport des Mähgutes befürwortet das AELF im Sinne der Biodiversität und Artenvielfalt. Für die PV-Anlage sollte eine Rückbaupflicht vereinbart und abgesichert werden da die Wiederherstellung als landwirtschaftlich genutzte Fläche auch bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers gewährleistet sein muss. (vgl. hierzu Nr. 1.8 der Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des BauM vom 10.12.2021).

Beschluss:

Zu Agri-PV: Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten begrüßt die Nutzung als Agri-PV Anlage. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Rückbaupflicht: Eine Rückbauverpflichtung ist nicht festsetzbar, auch aus befristeten Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB folgt eine Rückbauverpflichtung nicht unmittelbar. Vielmehr bedarf es zur Durchsetzung einer gesonderten Anordnung nach § 179 Abs. 1 BauGB (Duldungsverpflichtung). In der Praxis erweist sich die hoheitliche Durchsetzung solcher Duldungsverpflichtungen jedoch aufgrund der grundsätzlich gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten und ggfs. der Entschädigungsproblematik (vgl. § 179 Abs. 3 BauGB) als durchaus schwierig. Es ist deshalb zu empfehlen, Rückbauverpflichtungen in begleitenden städtebaulichen Verträgen zu verankern (sh. IMS v. 19.11.2009, Az. 1185 - 4112.79 - 037/ 09).

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt eine durch die Gemeinde veranlasste Festlegung im städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag, der mit dem Veranlasser vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

- Bayerischer Bauernverband vom 02.12.2022

Stellungnahme:

Zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt. Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen installiert werden. Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten. Das Planungsgebiet wird derzeit größtenteils als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Die betroffenen Flächen haben

eine gute Bonität und sind somit für die heimische Landwirtschaft und damit verbunden Lebensmittelerzeugung von hoher Bedeutung. Der Interessenkonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung sollte nochmals genauer abgewogen werden. Die Güte der dabei benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte immer ein gewichtiger Faktor sein. Der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen kann ein sehr guter Weg sein, um die Interessen von Lebensmittel- und Stromerzeugung zu vereinen. Für den Fall, dass diese Planung weiterverfolgt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden: Der Geltungsbereich ist auf mehreren Seiten von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden.

Beschluss:

Zu Flächen mit guter Bonität: Gemäß Angaben der Bodenschätzung handelt es sich bei den betroffenen Böden um Äcker und Grünland mit Acker- bzw. Grünlandzahlen von 37 - 60 (Acker) bzw. 56 (Grünland). Der Durchschnitt laut BayKompV beträgt im Landkreis bei Acker 56 und bei Grünland 46, sodass ein Teil der Fläche unter dem Durchschnitt liegt, ein Teil Bereich über dem Durchschnitt.

Die Gemeinde misst in vorliegendem Fall dem Ausbau der Energieversorgung und verstärkter Nutzung erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht zu als den Belangen der Landwirtschaft, zumal die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und nicht verloren gehen, da sie auch nach Aufgabe der Nutzung auch wieder ackerbaulich genutzt werden können.

Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Anwendung der Eingriffsregelung insofern geändert, dass die Modulfläche als Eingriffsfläche bilanziert wird. Daher sind keine Bewirtschaftungsauflagen außerhalb der Ausgleichsflächen erforderlich. Somit ist die reguläre landwirtschaftliche Nutzung am Modulfeld uneingeschränkt möglich.

Die Festsetzungen werden entsprechend geändert, Auflagen für die Pflege werden gestrichen.

- BUND Naturschutz vom 14.12.2022

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, bedankt sich für die Beteiligung an dem Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogener Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Umweltbericht nach § 2a BauGB zum je Stand: 25.07.2022 – Vorentwurf, Projekt Nr.: 22-1439_VEP und nimmt wie folgt Stellung:

1) Allgemein

Die alarmierenden Bestandsrückgänge unserer Tier- und Pflanzenarten zwingen uns dazu, deren Lebensraum zu fördern und nachhaltig zu schützen. PV-Freiflächenanlagen mit ihren Ausgleichsflächen können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Wir müssen insgesamt eine hohe Diversität der Tier- und Pflanzenarten erhalten und fördern, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erhalt natürlicher Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen zu gewährleisten. Eine entsprechend bewirtschaftete Solaranlage mit Ausgleichsflächen kann diesen Zielen dienen.

Ergänzend möchten wir anmerken, dass der BUND Naturschutz dem Ausbau der erneuerbaren Energien (Wind und Sonne) grundsätzlich positiv gegenübersteht. Denn die zukunftsfähige Erzeugung von CO₂ freiem, regenerativem Strom muss schnellstmöglich umgesetzt werden. Die Ziele des Pariser Klimaabkommens von 2015 zu müssen erreicht werden, um unumkehrbare Kipppunkte nicht auszulösen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Bestimmungen zum Schutz der Natur auch bei solchen Bauvorhaben vollumfänglich eingehalten werden.

Gleichzeitig darf seitens der Kommunen nicht versäumt werden, den Ausbau von PV-Anlagen auf überbauten oder versiegelten Flächen sowie auf Dächern und Fassaden von privaten und gewerblichen Bauten proaktiv zu unterstützen und zu fordern.

2) Zu Umweltbericht, Kap. 1.2.2.6. Artenschutzkartierung...

Eine faunistische Untersuchung ist auf dieser Fläche unserer Meinung nach grundsätzlich erforderlich. Die Kulissenwirkung des Ortes Michelbach reicht nicht, um sicher zu sein, dass Feldlerchen oder Schafstelzen innerhalb des Geltungsbereichs keine Reviere und Brutplätze haben. Entsprechend des Ergebnisses der Untersuchung sind zur Verminderung weiterer im §44 BNatSchG enthaltenen Verbotstatbestände wären CEFMaßnahmen für Feldlerchen- und ein Schafstelzenreviere nötig.

3) Textliche Festsetzung, Kap. 5.2 Pflege

Die Pflege der Wiesenflächen sollte um folgende Punkte erweitert werden, die der BUND Naturschutz als wesentlich erachtet.

- Insekten schonende Mähverfahren mittels Messerbalken (Balkenmäher). Keinesfalls zu verwenden sind Rotationsmäher oder Schlegelmulcher!
- Angepasste Mähzeiten und Mähwege (von innen nach außen). Optimal ist eine Mahd an bedeckten Tagen mit kühleren Temperaturen vor 9 Uhr oder nach 18 Uhr.
- Abtransport des Mähgutes nicht unmittelbar nach der Mahd, sondern erst an einem darauffolgenden Tag. Diese Vorgehensweise ist zwingend notwendig, um der im Lebensraum Wiese vorhandenen Insekten das Überleben zu sichern. Insekten und Schmetterlingsraupen haben so genügend Zeit zu ungemähten Flächen zu flüchten und werden nicht abtransportiert.
- Anwendung eines differenzierten Mähkonzepts: Belassung von ca. einem Drittel unbearbeiteter Fläche bei jeder Mahd, besonders auch über den Winter; Mahd in Streifen, nicht in Vollfläche, Stichwort: „Mosaik“. Hierzu wird auf die Broschüre „Landshuter Leitfaden“, der vom Landesbund für Vogelschutz Landshut herausgebracht wurde und qualifizierte Pflegehinweise gibt, verwiesen. Zum Download:

<https://landshut.lbv.de/projekte/landshuter-leitfaden/>

Dankenswerter Weise wurden Teile unserer Forderungen zur Pflege schon in das Grünkonzept aufgenommen. Sehr wichtig ist allerdings, den Zeitpunkt für den Abtransport des Mähguts verpflichtend frühestens auf den folgenden Tag nach der Mahd zu terminieren. Diese Wartezeit ist unbedingt nötig, um Insekten die Abwanderung in ungemähte Flächen zu ermöglichen.

4) Textliche Festsetzung, Kap. 8 Sträucher

Die Liste ist um den Faulbaum (*Rhamnus frangula* oder *Frangula alnus*) zu ergänzen, da dieser neben den bereits aufgelisteten Straucharten eine wichtige Nahrungsquelle für Vögel, Bienen und Schmetterlingsarten (Hauptnahrungspflanze des Zitronenfalters) darstellt.

Beschluss:

Zu 1) Allgemein, proaktive Unterstützung und Ausbau von PV-Anlagen auf überbauten oder versiegelten Flächen sowie auf Dächern und Fassaden von privaten und gewerblichen Bauten:

Die Gemeinde Bodenkirchen engagiert sich in besonderem Maß, den Klimaschutz auf kommunaler Ebene zu fördern. Im Jahr 2014 wurde für die Gemeinde Bodenkirchen ein Klimaschutzkonzept erstellt. Eine Maßnahme, welche umgesetzt wurde, war unter anderem die Installation von vier PV-Anlagen auf Dachflächen von gemeindlichen Liegenschaften (Grund- und Mittelschule Bodenkirchen, Feuerwehrhaus Bodenkirchen, Bauhof, Bauhofhalle).

Auf der Kläranlage soll 2023 eine PV-Anlage installiert werden.

Am 19.11.2022 fand ein Gemeinderatsseminar statt, wo der Energie- und Klimaschutz ein großes Thema war. So soll das vorhandene Klimaschutzkonzept im Rahmen eines integrierten Vorreiterkonzepts fortgeschrieben werden. Die Angelegenheit soll in der Gemeinderatssitzung am 19.12.2022 beschlossen werden. Außerdem wurden den Gemeinderäten gemeindliche Gebäude mit Potential für PV-Anlagen vorgestellt.

Mit der Erstellung des integrierten Vorreiterkonzepts soll auch der bestehende Energieausschuss wieder belebt werden. Dieser besteht aus Gemeinderäten und Gemeindebürger.

Mit diesen Maßnahmen sollen auch die Bürgerinnen und Bürger für PV-Anlagen auf den Häusern sensibilisiert werden und es sind Maßnahmen geplant.

Im Ortsteil Aich soll ein größeres Baugebiet entstehen, welches nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichtet werden soll. Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet und es fanden bereits zwei Treffen statt. Unter anderem wurde diskutiert, dass geregelt werden soll, dass auf den Dächern PV-Anlagen installiert werden müssen.

Zu 2) Zu Umweltbericht, Kap. 1.2.2.6. Artenschutzkartierung: Dem Einwand wird gefolgt und ein artenschutzrechtlicher Beitrag vorgelegt, in dem im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt wird, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen werden in die Planung eingearbeitet.

Zu 3) Textliche Festsetzung, Kap. 5.2 Pflege: Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Anwendung der Eingriffsregelung insofern geändert, dass die Modulfläche als Eingriffsfläche bilanziert wird. Daher sind keine Bewirtschaftungsaufgaben außerhalb der Ausgleichsflächen erforderlich. Die Festsetzungen werden entsprechend geändert, Auflagen für die Pflege werden gestrichen. Insofern wird den Hinweisen des BUND Naturschutz nicht gefolgt.

Zu 4) Textliche Festsetzung, Kap. 8 Sträucher: Dem Hinweis wird gefolgt und in der Artenliste Sträucher der Faulbaum (*Rhamnus frangula* oder *Frangula alnus*) ergänzt.

- Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde vom 02.12.2022

Stellungnahme:

Zu Nr. 1.1 (Art der baulichen Nutzung) der Festsetzungen durch Text: Hier wird als Art der bauliche „ ... landwirtschaftliche Nutzung ...“ Festgesetzt. Hier handelt es sich nicht um bauliche Nutzung, Landwirtschaft kann auch ohne Festsetzung betrieben werden, so dass diese Festsetzung keinen Sinn ergibt und städtebaulich nicht erforderlich ist. Sie ist daher zu streichen. Es wird dringend geraten, eine geeignete Regelung über den Rückbau der baulichen Anlagen nach Nutzungsaufgabe bzw. Ablauf der Befristung zu treffen, um evtl. „Bauruinen“ zu vermeiden.

Zu Nr. 3.2 (Abstandsflächen) der Festsetzungen durch Text:

Hier wird als Abstandsflächenregelung auf Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BauNVO verwiesen. Es ist natürlich zulässig bei der Abstandsflächenregelung in einem SO Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO entsprechende anzuwenden. Allerdings wurde hier nicht berücksichtigt, dass in Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO Sondergebiete nicht ausdrücklich abgesprochen werden, so dass es empfohlen wird, festzusetzen, welcher Halbsatz (wohl Halbsatz 1) anzuwenden ist. Hierdurch würden Missverständnisse bzw. unterschiedliche Auslegungen der Festsetzung von vorne herein vermieden.

Beschluss:

Zu Nr. 1.1 (Art der baulichen Nutzung): Dem Hinweis wird gefolgt und die landwirtschaftliche Nutzung gestrichen, da diese auch ohne Festsetzung betrieben werden kann.

Zu Regelung über den Rückbau: Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt eine durch die Gemeinde veranlasste Festlegung im städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag, der mit dem Veranlasser vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

Zu Abstandsflächen: Dem Hinweis wird gefolgt und Halbsatz 1 zu Art. 6 Abs. 5 Satz 1 ergänzt.

- Landratsamt Landshut – Abt. Immissionsschutz vom 05.12.2022

Stellungnahme:

Von einer PV-Anlage geht eine Blendwirkung aus. Die Beurteilungsgrundlage der nachfolgenden Stellungnahme bezieht sich auf die LAI-Hinweise „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012. Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Der hier in der Planung vorgesehene Mindestabstand beträgt nur 80 m. Des Weiteren muss die Flur-Nr. 1393/0 als Immissionsort ebenfalls mitberücksichtigt werden. Die reine Argumentation, dass es sich hier um den Veranlasser der Bauleitplanung handelt genügt nicht. Gemäß den LAI-Hinweisen S. 23 gilt: „Maßgebliche Immissionsorte sind

a) schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden

An Gebäuden anschließende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 -22:00 Uhr gleichgestellt.

b) unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zugelassen sind.“

Zur abschließenden Beurteilung wird ein Blendgutachten benötigt oder es muss ein Mindestabstand zu allen Immissionsorten von mind. 100 m festgelegt werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen (ohne Nachweis) nicht zu befürchten sind. Eine abschließende Beurteilung durch die untere Immissionsschutzbehörde ist aus den o.g. Gründen nicht möglich. Somit kann der derzeitigen Planung nicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Einwand wird gefolgt und ein Blendgutachten erstellt. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden in die Planung eingearbeitet.

- Landratsamt Landshut – Abt. Untere Naturschutzbehörde vom 12.12.2022

Stellungnahme:

Zum Bebauungsplan:

Zu Ausgleichsflächen – Eingrünung

Eine Eingrünung ist um die komplette Fläche herum vorzunehmen. Sollte diese, aus technischen Gründen bzw. aus Gründen der Bewirtschaftung nicht umsetzbar sein, ist die erforderliche Fläche an anderer Stelle auszugleichen (Beispielsweise Vergrößerung der Heckenfläche auf der Süd-/ Westseite).

Zu 5.2 Pflege

Es ist textlich festzusetzen: Die Wiesenflächen auf der gesamten Planungsfläche sind mit dem Zielzustand „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (Biotoptyp G212) zu entwickeln. Die unter 15.1.1 festgelegte insektenschonende Mahd durch Balkenmäher ist in die textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann eine Beweidung von 0,8 -1,0 GV pro ha durchgeführt werden. Die Stromkabel müssen so verlegt und die Module so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weidetieren ausgeschlossen werden kann.

Zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan:

Artenschutzrechtlicher Beitrag

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich zwei ASK-Fundpunkte des Kiebitz. Durch die Einbringung vertikaler Strukturen in den zentralen Bereich eines großflächigen Grün- und Ackerlandbereichs, können auch andere Wiesenbrütende Arten betroffen sein. Aus diesem Grund ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag vorzulegen, in dem im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt wird, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare arten-

schutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Festsetzungen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, sind nämlich nicht möglich (BVerwG Beschluss vom 25.08.1997 Az. 4 NB 12/97). Wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen sollte der Beitrag einen eigenständigen Bestandteil des Umweltberichts darstellen. Wichtig ist, dass alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus dem artenschutzrechtlichen Beitrag ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (sogn. CEF-Maßnahmen), als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert werden, um Verbindlichkeit zu erlangen. Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind. In der Artenschutzkartierung sind im überplanten Bereich und unmittelbar angrenzenden Bereich folgende Arten erfasst: Kiebitz (in 200 bzw. 400 m Entfernung), Fledermäuse, Rauchschwalbe, Turmfalke, Schleiereule (alle im südlichen, bebauten Bereich).

Begründung für Festsetzung:

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen sind - wie zulässige Eingriffe - begünstigt durch die Möglichkeit der Durchführung von Maßnahmen zur Funktionserhaltung der ansonsten beeinträchtigten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen, continuous ecological function; vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG), mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände bei fachlicher und räumlicher Eignung vermieden werden kann. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden kann, sind in geeigneter Weise zu sichern und aktenkundig nachzuweisen.

Artenschutzrechtlicher Grundsatz zur Baufeldfreimachung auf Acker- und Grünland einschließlich deren Brachen: Aufgrund der vorhandenen Verbreitungsdaten und der vorhandenen Lebensraumausstattung kann das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes (zum Beispiel Feldlerche, Kiebitz) nicht ausgeschlossen werden. Als Maßnahme zum Schutz der Natur (§ 9 Abs. 1 Nummer 20 BauGB) sind folgende textliche Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen: Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbot nach Art. 44 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Soll die Baufeldfreimachung in der Zeit von 1. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergrümnungsmaßnahmen (zum Beispiel Überspannung der Flächen mit Flatterbändern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlichem Abstand) durchzuführen.

Rückbau: Folgendes ist textlich festzusetzen: Über die Zulässigkeit der Beseitigung der Gehölzflächen und extensiven Wiesenflächen nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

Beschluss:

Zu Ausgleichsflächen – Eingrünung: Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde besteht Einverständnis mit der geplanten Eingrünung, da sie ausreichend breit ist (8 – 12 m). Diesbezüglich ist keine Änderung erforderlich.

Zu 5.2 Pflege: Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Anwendung der Eingriffsregelung insofern geändert, dass die Modulfläche als Eingriffsfläche bilanziert wird. Daher sind keine Bewirtschaftungsauflagen außerhalb der Ausgleichsflächen erforderlich. Die Festsetzungen werden entsprechend geändert. Der Hinweis zu Stromkabeln und Tierbeweidung wird in der Begründung in Ziffer 7.4 der Begründung ergänzt.

Zu artenschutzrechtlicher Beitrag: Dem Einwand wird gefolgt. Aktuell finden diesbezüglich Abstimmungen mit dem Landratsamt, dem Landesbund für Vogelschutz und den Biologen statt. Hierbei wird vorausschauend ermittelt und beurteilt, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Gegebenenfalls sind hier weitere Schritte in die Wege zu leiten. Das abgestimmte Ergebnis wird Bestandteil der Planunterlagen.

Zu Artenschutzrechtlicher Grundsatz zur Baufeldfreimachung auf Acker- und Grünland einschließlich deren Brachen: Folgende textliche Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen: „Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbot nach Art. 44 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Soll die Baufeldfreimachung in der Zeit von 1. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergrämuungsmaßnahmen (zum Beispiel Überspannung der Flächen mit Flatterbändern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlichem Abstand) durchzuführen.“

Zu Rückbau: Es wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt: „Über die Zulässigkeit der Beseitigung der Gehölzflächen und extensiven Wiesenflächen in den ökologischen Ausgleichsflächen nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.“

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 21.11.2022

Stellungnahme:

Die Gemeinde Bodenkirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarfeld Michlbach“. Dadurch soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Der Flächennutzungsplan wird mit Deckblatt Nr. 14 im Parallelverfahren geändert. Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung: Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) nach sich ziehen und Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind: Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Bewertung:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie- dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 Z). Mit der Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage kann zwar ein Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung geleistet werden. Allerdings soll dieser raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen (vgl. LEP 6.2.1 B). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Freiflächen- Photovoltaikanlagen können das Landschaftsbilds- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 B). Das Plangebiet umfasst die Fl. Nr. 1408 der Gemarkung Bonbruck. Der Geltungsbereich des Plangebietes wird im Südwesten von Intensivgrünland, im Süden durch die Kreisstraße LA 45, im Osten, Norden und Westen durch Ackerflächen umgrenzt. Somit stellt der gewählte Standort keinen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP 6.2.3 G dar. Insofern ist der Standort als nicht vorbelastet im Sinne des LEP anzusehen, weshalb der Grundsatz negativ berührt wird (vgl. LEP 6.2.3). Die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist eine wichtige Aufgabe der Bauleitplanung. Um eine Beeinträchtigung durch (...) Bauvorhaben möglichst gering zu halten, ist es wichtig, die Spezifika und Maßstäblichkeit der Landschafts- und Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen (Begründung zu RP 13 B II 1.2). Aufgrund der topographischen Situation vor Ort sowie der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass sich die Sichtbarkeit der geplanten Anlage beschränkt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort sind aus hiesiger Sicht zu vertreten (vgl. RP 13 B II 1.2). Es wird dennoch empfohlen, umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen in Richtung Süden und Südosten vorzusehen, um die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf das Orts- und Landschaftsbild in Richtung des südlich gelegenen Ortsteils Michlbach so gering wie möglich zu halten.

Zusammenfassung:

Aufgrund der fehlenden Vorbelastung des gewählten Standorts entspricht die Planung nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher gewichtet als den vorgenannten Belang.

Beschluss:

Zu Eingrünung: Die Eingrünung im Westen und Süden wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und wird, da sie ausreichend breit ist (8 – 12 m), für ausreichend angesehen.

Zu Zusammenfassung: Die Gemeinde gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien im vorliegenden Fall höher als den landesplanerischen Belang der Lenkung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte, da vorbelastete Standorte derzeit nicht zur Verfügung stehen. Zudem erscheinen aufgrund der topographischen Situation vor Ort, der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes sowie der geplanten Eingrünung die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort auch aus Sicht zu der Höheren Landesplanung vertretbar.

- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt vom 29.11.2022

Stellungnahme:

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Einwände.

Hinweis: Die Aufgaben der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt im Bauleitplanverfahren liegen ausschließlich im Vollzug des Sprengstoffrechts. Da sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bodenkirchen kein Steinbruch mit dazugehörigem Sprengbereich oder genehmigungspflichtiges Lager für Explosivstoffe mit dazugehörigem Schutzbereich befindet, möchten wir Sie bitten, von zukünftigen Beteiligungen des Gewerbeaufsichtsamtes im Bauleitplanverfahren Abstand zu nehmen.

Beschluss:

Es werden keine Einwände erhoben. Die Hinweise ergehen zur Kenntnis. Von einer zukünftigen Beteiligung der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt im Bauleitplanverfahren wird abgesehen.

Die zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durch die Öffentlichkeit bzw. Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.12.2023

Stellungnahme:

1. Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage als Agri-PV-Anlage

Bei der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich nach den Planunterlagen um eine sogenannte Agri-PV-Anlage. Dieser Begriff ist in den Planunterlagen an mehreren Stellen explizit aufgeführt. Anders als bei herkömmlichen Freiflächen-Solaranlagen handelt es sich bei Agri-PV-Anlagen primär um eine landwirtschaftliche Bodennutzung mit einer sekundär erfolgenden Stromproduktion. Beim Betrieb solcher Anlagen liegt der Schwerpunkt der Bewirtschaftung eindeutig auf der landwirtschaftlichen Produktion.

Aus den Planunterlagen ist für uns nicht ersichtlich, ob hier nun

- eine „echte“ Agri-PV-Anlage gebaut werden soll, die die Anforderungen an eine solche Anlage nach DIN SPEC 91434 erfüllt oder
- ob es eine Freiflächen-PV-Anlage mit einer sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung ist.

a. Agri PV-Anlage nach DIN SPEC 91434

In Deutschland beschreibt die DIN SPEC 91434 die Kriterien für Agri-PV-Anlagen. Damit sind die konkreten Anforderungen für alle Projektbeteiligten, insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe klar definiert. Hier sind Agri-PV-Anlagen definiert als „eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung“ (Zitat).

Von der Anordnung der PV-Module her sind hochaufgeständerte Anlagen oder wie im Fall der vorliegenden Planung bodennahe, senkrecht stehende Modulreihen möglich.

Nach der vorgelegten Planung ist vorgesehen, dass die Module in Reihen aufgestellt werden und zwischen den Reihen eine Ackerfläche (Streifen mit 10 m Breite!) verbleibt, die weiterhin regulär landwirtschaftlich genutzt wird. Damit steht der Großteil des bisherigen Feldstückes weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Lediglich die Fläche unter den senkrecht stehenden Modulen mit etwas Flächenumgriff ist die eigentliche PV-Anlagenfläche. Diese PV-Anlagenfläche ist damit vergleichsweise gering.

In der DIN SPEC 91434 sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung beschrieben. Bei der geschilderten Art der Modulaufstellung darf der Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche maximal 15% der Projektfläche betragen. Nur dieser Flächenumfang ist die eigentliche PV-Anlagenfläche. Der weiterhin landwirtschaftlich nutzbare Flächenanteil beträgt damit mindestens 85% der Projektfläche.

Wie bereits oben ausgeführt, steht bei Agri-PV-Anlagen die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund. Deshalb sind in der DIN SPEC 91434 unter Punkt 5.2.10 auch Vorgaben aufgeführt, damit die "Landnutzungseffizienz" weiterhin in hohem Umfang gewährleistet ist. Die Ausführung hierzu lautet: Es muss sichergestellt sein, dass der Ertrag der Kulturpflanzen auf der Gesamtprojektfläche nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens 66% des Referenzertrages beträgt. Die Ertragsreduktion der landwirtschaftlichen Kulturen ergibt sich aus dem Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch die Aufbauten/Unterkonstruktionen der Agri-PV-Anlage und aus der Verringerung des Ertrages durch Beschattung, verminderter Wasserverfügbarkeit usw. "(Zitat DIN SPEC 91434, S. 16).

Eine Agri-PV-Anlage wird also nur dann als Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 gewertet, wenn weiterhin mindestens 66% des vorherigen Ertragsniveaus erwirtschaftet wird. Dies erfordert, dass die Bewirtschaftung mit der Zielsetzung der Ertragserzielung weitergeführt wird.

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum zwischen der ersten öffentlichen Auslegung dieser Planung und der nun vorliegenden Planung völlig ohne fachliche Notwendigkeit eine Vielzahl an Beschränkungen bei der landwirtschaftlichen Produktion als Bestandteil der Satzung (bisher nur Entwurf) aufgenommen wurde. Diese Beschränkungen sind in den Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt 8 aufgeführt. Hier zitieren wir als Beispiel nur die ersten 3 Auflagen aus diesem Katalog:

- die gesamte landwirtschaftliche Fläche ist biologisch zu bewirtschaften
- der Anbau von Mais ist nicht zulässig
- bei Getreidesaat ist eine lockere Ansaat vorzunehmen,

Bei den hier vorgesehenen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion ist aus unserer Sicht die Erwirtschaftung eines Ertragsniveaus von mindestens 66% nicht möglich. Deshalb bitten wir darum, dass alle in den Unterlagen aufgeführten Beschränkungen, die zu einer Extensivierung der Bewirtschaftungsweise der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche zwischen den Modulreihen führen, vollständig und ersatzlos gestrichen werden, falls es sich um eine Anlage nach DIN SPEC 91434 handeln soll.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Mindestertragsniveau von 66% über die gesamte Nutzungsdauer erzielt werden muss.

Aus unserer Sicht ist ggf. die Erstellung eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes entsprechend der DIN SPEC 91434 (Anhang A) erforderlich, wenn hier nun tatsächlich eine solche Anlage geplant ist.

b. Freiflächen PV-Anlage mit einer sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung

Nach den vorliegenden Planunterlagen sind keine Aussagen getroffen, dass es sich um eine Anlage nach DIN SPEC 91434 handelt. Diese Frage muss aus unserer Sicht in dem laufenden Verfahren noch geklärt werden.

Bei der Anlage handelt es sich dann alternativ um eine Freiflächen PV-Anlage kombiniert mit einer sehr umfangreichen Ackernutzung zwischen den Modulreihen. Die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen ist hier ebenfalls die Hauptnutzung.

2. Kompensationsberechnung

Bei der Kompensationsberechnung bitten wir darum, dass als Eingriffsfläche nur die eigentliche Modulfläche zu Grunde gelegt wird. Bei der geplanten Anlage wird der Hauptteil der Grundfläche nicht mit PV-Modulen belegt. Die Module werden nur auf den vorgesehenen Reihen installiert. Zudem ist auch auf diesen Grünlandstreifen der Eingriff nur gering, weil die Module senkrecht aufgestellt werden, so dass die Abdeckung des Bodens nur minimal ist.

Bei der Fläche zwischen den Modulreihen (10m Breite!) handelt es sich um eine Ackerfläche, die weiterhin regulär bewirtschaftet wird. Auf dieser Fläche erfolgt kein Eingriff in die Natur, so dass auch kein Ausgleich erforderlich ist.

Bei der in den Planunterlagen aufgeführten Kompensation wird der Eingriff auf die Gesamtfläche aus Ackerfläche und Modulfläche bezogen. Die Berechnung führt zu einem deutlich überhöhten Eingriff und damit auch zu einem überhöhten Ausgleichsbedarf. Hier bitten wir darum, dass als Eingriffsfläche nur die Modulfläche (15%-Flächenanteil) berücksichtigt wird.

Im Sinne des politischen Zieles mit der Ressource „landwirtschaftliche Fläche“ sparsam umzugehen bitten wir hier um eine Überarbeitung.

Aus unserer Sicht ist es unverständlich, dass die Ackernutzung durch die unter Punkt 1 a bereits genannten Bewirtschaftungsauflagen beschränkt werden soll. Dies insbesondere deshalb, weil bei der vorgenommenen Kompensationsberechnung sowieso der reguläre Ausgleichsfaktor von 0,2 angewendet wird. Bei einem Ansatz mit dem Ausgleichsfaktor von 0,2 ist der Eingriff vollständig ausgeglichen und erfordert keinerlei weitere Kompensationsmaßnahmen.

Im Grunde genommen ist im vorliegenden Fall bereits ein Faktor von 0,1 ausreichend. Nach einem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 (AZ IIB-4112.79-037/09) mit dem Betreff „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ wird ausgeführt, dass „eingriffsminimierende Maßnahmen den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern können. Dazu zählen die Verwendung von standortgemäßem autochthonem Saat- und Pflanzgut“, was im vorliegenden Fall konkret umgesetzt werden soll.

Die hier geplanten Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Ackerfläche können aus unserer Sicht vollständig und ersatzlos gestrichen werden und der Eingriff ist immer noch ausreichend und sogar mehr als ausreichend ausgeglichen.

Hier bitten wir den Gemeinderat, die bauliche Ausführung der PV-Anlage als Kombination von regulärer Landwirtschaft mit deutlich untergeordneter PV-Nutzung zu würdigen und die zu hohe Kompensation durch die Bewirtschaftungsauflagen nicht umzusetzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des AELF wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

zu 1) Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage als Agri-PV-Anlage

Welche Art einer Agri-PV-Anlage letztendlich konkret kommen wird, hängt von den bevorstehenden Novellierungen des EEG ab und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht fixiert werden.

Anvisiert werden soll entweder eine Agri-PV- oder Biodiv-PV-Anlage, gemäß EEG also eine „besondere Solaranlage“.

Die Entscheidung für oder gegen eine „echte“ Agri-Anlage (besondere Solaranlagen) ist für vorliegendes Bauleitplanverfahren unerheblich, da es sich hierbei um eine rein betriebswirtschaftliche Entscheidung handelt und letztendlich mit der Bewirtschaftung selbst erstmal nichts zu tun hat.

Eine ausschließliche Festlegung auf die DIN SPEC 91434 findet im vorliegenden Verfahren aus vorgenannten Gründen nicht statt, um alle Möglichkeiten offen zu halten, gegebenenfalls auch die angesprochene Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung.

zu a) Agri PV-Anlage nach DIN SPEC 91434

Die getroffenen Hinweise zu den Ausführungen der DIN SPEC 91434 werden zur Kenntnis genommen.

Der Hintergrund für die „Einschränkung“ der landwirtschaftlichen Produktion ist bei vorliegender Planung dem Artenschutz geschuldet und kann nicht ersatzlos gestrichen werden, da sonst Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Eine grundlegende Verschlechterung ist aufgrund der aktuell sowieso vorliegenden biologischen Bewirtschaftung nicht zu erwarten.

zu b) Freiflächen PV-Anlage mit einer sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung

Es werden auch weiterhin keine Aussagen getroffen, dass es sich um eine Anlage nach DIN SPEC 91434 handeln soll.

Die Zertifizierung wird zwar angestrebt, zum jetzigen Zeitpunkt kann aber, wie oben bereits angemerkt, keine abschließende Festlegung erfolgen.

Aus baurechtlicher Sicht ist dies auch nicht erforderlich, da es sich hierbei ausschließlich um Förderbedingungen aus dem EEG handelt, nicht um baurechtliche Grundlagen. Diese sind über Art und Maß der baulichen Nutzung hinreichend festgesetzt.

zu 2) Kompensationsberechnung

Die Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsflächen erfolgte in enger Abstimmung mit dem betroffenen Landwirt, seinerseits besteht Einverständnis.

Der Kompensationsberechnung zugrunde gelegt wurde der aktuelle Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen; Bau und Verkehr (2021)“, die Bilanzierung erfolgte auf dessen Grundlage und entspricht den Vorgaben des Ministeriums. Der vom AELF zitierte Leitfaden aus 2009 ist zwischenzeitlich veraltet.

Die Bewirtschaftungsauflagen rühren aus dem Artenschutz und stellen Vorgaben des Biologen dar. Da Feldlerchen erfasst wurden und aufgrund eines singulären Modellprojekt auf die Festlegung von CEF-Maßnahmen im Vorfeld verzichtet wurde, sind die zitierten Auflagen erforderlich, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Gemeinde hat hier keinen Spielraum und muss an den getroffenen Vorgaben festhalten.

- Landesbund für Vogelschutz vom 08.12.2023

Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Feldlerchen halten bei der Wahl ihrer Brutplätze große Abstände (etwa 100 Meter) zu optischen Sichthindernissen ein. Diese Anforderung an den Brutplatz gilt nicht nur für eine Richtung bzw. Sichtachse, sondern für das gesamte 360-Grad-Rundumfeld. Wir halten es daher für ausgeschlossen, dass das Eingriffsgebiet mit seinen bis zu 4 Meter hohen Modulreihen bzw. deren Wirkraum künftig noch von Feldlerchen als Brutgebiet genutzt werden kann. Die im Umweltbericht zitierten Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz über potenziell in Freiflächen-Solaranlagen brütende Feldvogelarten halten wir hinsichtlich der Feldlerche und des hier geplanten Anlagentyps für nicht übertragbar.

Für die Feldlerche sind daher vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzusetzen (Lerchenfenster, Brachflächen). Die Maßnahmen sind räumlich so zu positionieren, dass von einer hinreichenden Wirksamkeit auszugehen ist, d.h. im Bereich ausreichend großer Offenflächen mit ausreichend großen Abständen zu optischen Kulissen.

Da eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Brutplatzverlust der Feldlerche im Eingriffsgebiet bzw. im Wirkraum des Eingriffsgebietes besteht, halten wir die vorgeschlagene Vorgehensweise, ggf. nachträglich artspezifische Ausgleichsmaßnahmen einzuleiten, für grundsätzlich nicht vereinbar mit nationalem bzw. europäischem Naturschutzrecht. CEF-Maßnahmen sind definitionsgemäß vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchzuführen.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut und die Gemeinde Bodenkirchen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Beschluss:

Die Stellungnahme des LBV wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Die Befürchtungen des LBV, Verstöße gegen das nationale bzw. europäische Naturschutzrecht aufgrund fehlender CEF-Maßnahmen hervorgerufen, werden seitens der Gemeinde sehr ernst genommen.

In Abstimmung des Vorhabenträgers mit der unteren Naturschutzbehörde wird vorliegende Anlage jedoch als singuläres Modellprojekt zur Erkundung der Auswirkungen einer nachgeführten Freiflächenphotovoltaikanlage auf Feldvögel geführt. Die Fläche wird dabei nach strengen Vorgaben biologisch bewirtschaftet.

Über ein engmaschiges Monitoring durch einen, durch den Vorhabensträger zu beauftragenden Biologen, wird bereits unmittelbar nach Aufstellung der Anlage das Verhalten der Feldvögel überwacht. Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Kommune vertraglich, dies unaufgefordert und engmaschig auszuführen. Sollten die erfassten Vögel ausbleiben, werden unverzüglich zusammen mit der Naturschutzbehörde „Hilfsmaßnahmen“ definiert und umgesetzt.

Man erhofft sich über dieses Modellprojekt, Erkenntnisse über das tatsächliche Verhalten der Feldlerchen in Bezug auf Meidedistanzen etc. zu erhalten.

- Landratsamt Landshut -Abt. Immissionsschutz vom 04.12.2023

Stellungnahme:

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die sich vorwiegend westlich oder östlich von einer Photovoltaikanlage befinden und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Der nächstgelegene Immissionsort liegt ca. 80 m in südöstlicher Richtung, jedoch ist aufgrund der senkrechten Ausrichtung der Solarpaneele (Solarzaun) nach Osten bzw. Westen keine Blendwirkung auf die umliegende Wohnbebauung zu erwarten.

Somit sind alle auf der Ebene der Bauleitplanung sinnvollen Vorkehrungen getroffen, um die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch störende Blendwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu schützen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann dem Bebauungsplan „Solarfeld Michlbach“ zugestimmt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind keine weiteren Erfordernisse ableitbar, der Planung wird zugestimmt.

Auch wenn, wie eventuell vorgesehen, nachgeführte Module zum Einsatz kommen sollten, ist nach schriftlicher Mitteilung der Immissionsschutzbehörde vom 15.12.2023 kein Blendgutachten erforderlich. Aufgrund der Ausrichtung der Paneele und der Topographie des Feldes ist die Anlage zur Mittagszeit mit einer konventionellen Freiflächenanlage vergleichbar. In den kritischen Abendstunden ändert sich zur bestehenden Planung nichts. Allerdings bestehen für den anvisierten Anlagentyp nur eingeschränkte Erfahrungen in Sachen Blendwirkung. Im Worst-Case Szenario muss ein Teil der Anlage dauerhaft in einem festen Winkel verbleiben, wenn es doch (im sehr unwahrscheinlichen Fall) zu Blendungen kommen sollte. Diese Anlage hat den Vorteil, dass die Reflexionswinkel variabel sind und entsprechen eingestellt werden können. Dies ermöglicht eine relativ einfache technische Anpassung sollte es zu unzulässigen Blendungen kommen.

Da es sich um eine Änderung zur vorherigen Planung mit geänderten Reflexionseigenschaften handelt, werden die Begründung unter Ziffer 9 sowie der Umweltbericht unter Ziffer 2.6.1 entsprechend angepasst.

Im Weiteren fand diesbezüglich auch am 18.01.2024 ein Termin mit Vorhabensträger, Gemeinde und Anwohnern statt. Der Vorhabensträger stellte den Nachbarn das Projekt erneut vor, zeigte auch die Möglichkeit nachgeführter Module auf und machte dies mit Fotos anschaulich. Alle Anwohner wurden somit umfangreich über die möglichen Änderungen informiert und signalisierten im Ergebnis damit Einverständnis.

Insofern können diese Änderungen nachrichtlich, wie oben erwähnt, in Begründung und Umweltbericht sowie unter Ziffer 1.1 der Festsetzungen durch Text einfließen.

- Landratsamt Landshut – Abteilung Naturschutz vom 07.12.2023

Stellungnahme:

Artenschutz, Feldvogelmonitoring (vgl. Punkt 1.2.2.6. des Umweltberichts nach §2a BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan)

Laut Kartierbericht des Umwelt-Planungsbüros Scholz, Wurmsham, vom September 2023 befinden sich zwei Brut-Reviere der Feldlerche (*Alauda arvensis*, besonders geschützt gem. §7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG, Rote Liste Bayern gefährdet) innerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Aufgrund des besonderen Anlagentyps, gekennzeichnet durch senkrecht stehende Solarmodule sowie durch einen weiten Reihenabstand wird ein Feldvogelmonitoring zum Erkenntnisgewinn über die Vereinbarkeit von PV-Anlagen (hier Agri-PV) und Artenschutz von Seiten der unteren Naturschutzbehörde unterstützt. Es wird betont, dass es sich hierbei um ein singuläres Modellprojekt handelt.

Das Feldvogelmonitoring mit Augenmerk auf die Feldlerche ist bereits im ersten Jahr nach Fertigstellung der PV-Anlage zu starten. Die Ergebnisse sind jährlich in einem Bericht der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Sollte nach dem ersten Jahr des

Monitorings hervorgehen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht mehr als Revierzentrum für die Feldlerche dient, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche umzusetzen. Der Umweltbericht ist dahingehend zu ergänzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Aufgrund des besonderen Anlagentyps wird ein Feldvogelmonitoring zum Erkenntnisgewinn über die Vereinbarkeit von PV-Anlagen und Artenschutz als singuläres Modellprojekt unterstützt.

Auch wenn, wie eventuell vorgesehen, nachgeführte Module zum Einsatz kommen sollten, wird dies nach schriftlicher Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde vom 15.01.2024 weiter mitgetragen. Die mögliche Änderung des PV-Anlagentyps durch das Anbringen von beweglichen Modulen werden im Monitoring mitberücksichtigt.

Sollte nach dem ersten Jahr des Monitorings hervorgehen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht mehr als Revierzentrum für die Feldlerche dient, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche umzusetzen.

Die getroffenen Anforderungen (Beginn Monitoring / Vorlage jährlicher Bericht / Erfordernis Artenschutzmaßnahmen bei Verlust Revierzentrum Feldlerche) hierzu werden unter Ziffer 4.1.6 der Begründung ergänzt. Ebenso wird der Umweltbericht unter Ziffern 1.2.2.6 und 2.6.2 um diese Erkenntnisse ergänzt.

Zur Sicherstellung dieser Vorgaben wird der städtebauliche Vertrag um diese Belange ergänzt, um die Verpflichtung auf den Vorhabensträger zu übertragen.

- Landratsamt Landshut – Abt. Feuerwehrwesen / Kreisbrandrat Herr Englbrecht vom 09.11.2023

Stellungnahme:

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen die oben genannte Maßnahme grundsätzlich keine Bedenken.

Folgenden Hinweis bitte ich jedoch zu beachten:

Der Bewuchs innerhalb der umzäunten Fläche sollte so gehalten werden, dass eine Ausbreitung von Vegetationsbränden erschwert wird.

Weitere Forderungen, die anhand der mir vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar sind, bleiben vorbehalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Es bestehen keine grundlegenden Bedenken.

Hinsichtlich des Bewuchses sei darauf verwiesen, dass sich innerhalb der Zaunanlage keine Gehölze befinden, eine Ausbreitung von Vegetationsbränden somit erschwert.

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 13.11.2023

Stellungnahme:

Die Gemeinde Bodenkirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarfeld Michlbach“. Dadurch soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 14 erfolgt im Parallelverfahren.

Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat hierzu bereits am 21.11.2022 Stellung genommen: Aufgrund der fehlenden Vorbelastung des gewählten Standorts entspricht die Planung weiterhin nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Stromerzeugung mit Erneuerbaren Energien höher gewichtet als die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf nicht vorbelasteten Flächen.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung so-

wohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Beschluss:

Die Stellungnahme der höheren Landesplanung wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Die Gemeinde gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien im vorliegenden Fall höher als den landesplanerischen Belang der Lenkung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Standorten, da vorbelastete Standorte derzeit nicht zur Verfügung stehen. Zudem erscheinen aufgrund der topographischen Situation vor Ort, der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes sowie der geplanten Eingrünung die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort vertretbar.

Dem Wunsch auf Übersendung entsprechender Planunterlagen nach Inkrafttreten wird gerne gefolgt.

- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt vom 27.11.2023

Stellungnahme:

Vom Gewerbeamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von obiger Planung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Einwände.

Hinweis:

Die Aufgaben der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt im Bauleitplanverfahren liegen ausschließlich im Vollzug des Sprengstoffrechts. Da sich auf dem Gebiet der Gemeinde Tiefenbach kein Steinbruch mit dazugehörigem Sprengbereich oder genehmigungspflichtiges Lager für Explosivstoffe mit dazugehörigem Schutzbereich befindet, möchten wir Sie bitten, von zukünftigen Beteiligungen des Gewerbeaufsichtsamtes im Bauleitplanverfahren Abstand zu nehmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Auf eine Beteiligung wird zukünftig aufgrund fehlender Zuständigkeit verzichtet.

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT
GRÜNORDNUNGSPLAN

SOLARFELD MICHLBACH

GEMEINDE

BODENKIRCHEN

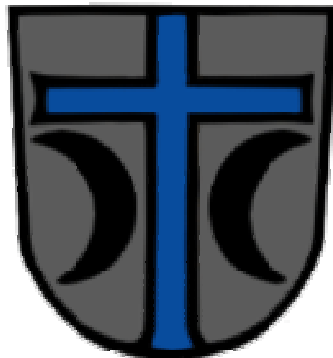
LANDKREIS

LANDSHUT

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE
ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Bodenkirchen
Ebenhauserstraße 1
84155 Bodenkirchen

1. Bürgermeisterin

VORHABENSTRÄGER:

regionalwerke GmbH & Co. KG
Hauptstraße 59
84155 Bodenkirchen

PLANUNG:

KomPlan

Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
E-Mail info@komplan-landshut.de

Stand: 29.01.2024

Projekt Nr.: 22-1439_VEP



ZIEL DES BEBAUUNGSPLANS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan wurde aus Gründen der städtebaulichen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sowie aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit durch die Gemeinde Bodenkirchen beschlossen.

Anlass für die Erstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan ist es, auf einer im Außenbereich liegenden Fläche ein Sonstiges Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen. Im speziellen Fall ist die Ausweisung einer sog. Agri-PV-Anlage auf einer ehemaligen Abbaufäche für Lehm vorgesehen.

In diesem Fall stellt der Planungsbereich ideale Voraussetzungen zu einer derartigen Nutzung durch die vorhandene Topographie dar, die auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Betreibung einer Freiflächenphotovoltaikanlage beitragen.

Das Planungsgebiet umfasst im Wesentlichen eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Konversionsfläche). In der südwestlichen Ecke befindet sich eine ehemalige Weidefläche, die zwischenzeitlich intensiver genutzt wird. Begrenzt wird das Gebiet durch Wirtschaftswege bzw. im Süden durch die Kreisstraße LA 45. Im Osten grenzt eine Ackerfläche an den Planungsbereich an, ebenso im Norden und im Westen. Südlich angrenzend befindet sich zunächst eine Baumreihe und anschließend der Ort Michlbach. Nordöstlich befindet sich ein kleines Waldgebiet.

VERFAHRENSABLAUF

Die Gemeinde Bodenkirchen hat in der Sitzung vom 25.07.2022 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.08.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" in der Fassung vom 25.07.2022 hat in der Zeit vom 14.11.2022 bis 14.12.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" in der Fassung vom 25.07.2022 hat in der Zeit vom 14.11.2022 bis 14.12.2022 stattgefunden.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" in der Fassung vom 19.09.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.11.2023 bis einschließlich 07.12.2023 beteiligt.

Der Gemeinde Bodenkirchen hat mit Beschluss vom 29.01.2024 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarfeld Michlbach" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.01.2024 als Satzung beschlossen.

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Landshut,
- Artenschutzkartierung,
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- Altlastenkataster Landshut,
- Umweltatlas Bayern,
- Rauminformationssystem Bayern,
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz,
- Bayernatlas,
- Bayernviewer Denkmal,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Regionalplan Region Landshut,
- eigene Kartierungen und Erhebungen.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Grünordnerische Aussagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes,
- Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan,
- Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan,
- Ergebnisbericht: Bestandserfassung Feldvögel 2023 zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Michlbach in der Gemeinde Bodenkirchen, Umwelt-Planungsbüro Alexander Scholz, Wurmsham, September 2023.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden/ Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie auf Kultur- und Sachgüter im Zuge der Neuaufstellung geprüft.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen
- Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase
- Verlust des vorhandenen Freiraumes
- Bereitstellung umweltfreundlicher Energie
- Weiterhin die Nutzung als landwirtschaftliche Flächen möglich

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

- Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Nachführung der Module
- Neuschaffung von Lebensräumen durch Anlage eines flächigen Gehölzbestandes
- Auswirkungen durch vertikalen, flächigen Verbau der offenen Fläche

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

- geringfügige Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung
- Bereitstellung von Biotopverbundelementen
- Neuschaffung von Lebensräumen durch teilweise Umwandlung von Acker in Extensivgrünland

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche

- geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen
- kein Einsatz von Düngemitteln / Spritzmitteln
- landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb
- kein Anfallen von Abwässern
- kein Einsatz von Düngemittelinträgen / Spritzmitteln
- Förderung des Oberflächenwasserrückhalts in der Fläche durch Erhöhung der Rauigkeit (Extensivierung)

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- geringfügige Behinderung der Kaltluftentstehungsbereiche
- geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär)
- Reduzierung der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung
- Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung

- Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule)
- Anlage von Gehölzstrukturen

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- keine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu vorhandenen Baudenkmalern durch die Baukörper der Anlage

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Die bedingt negativen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter stellen sich positiv bis neutral dar.

ALTERNATIVENPRÜFUNG

Flächenbezogene Nutzungsmöglichkeiten

Es wurden keine flächenbezogenen Nutzungsmöglichkeiten bei vorliegender Planung geprüft, da durch die einschränkenden, umgebenden Belange (Erschließung, Grundstückszuschnitt, Flächenverfügbarkeit und Einspeisemöglichkeiten) sowie der topografischen Gegebenheiten keine sinnvollen Alternativen möglich waren, zumal die Fläche als Agri-PV betrieben wird.

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarfeld Michlbach“ die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der vorliegende Umweltbericht fasst dabei alle gewonnenen Erkenntnisse zusammen und stellt fest, dass nach Abschluss aller relevanter Erhebungen und Betrachtungen unter der Beachtung der Vorgaben des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan mit insgesamt **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes und der definierten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben der Gemeinde Bodenkirchen als **umweltverträglich** einzustufen.

BERÜCKSICHTIGUNG UND ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEN BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNGEN

Die in der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

- Amt Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 21.11.2022

Stellungnahme:

Die Planungsgrundlage entspricht, soweit ersichtlich, dem aktuellen Katasterstand. Den Umfangsgrenzen liegt ein exakter Zahlennachweis zu Grunde. Seitens des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut bestehen keine weiteren Anregungen.

Beschluss:

Es werden keine Einwände erhoben. Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14.11.2022

Stellungnahme:

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt 77.700 m² landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche (Flurstück Nr. 1408 Gemarkung Bonbruck). Das AELF befürwortet die geplante Mehrfachnutzung der landwirtschaftlichen Ackerfläche in Form einer Agri-PV Anlage. Auch die Schaffung von extensivem Grünlandstreifen unterhalb der Module und deren Nutzung durch 2-3 malige Mahd/ Jahr und Abtransport des Mähgutes befürwortet das AELF im Sinne der Biodiversität und Artenvielfalt. Für die PV-Anlage sollte eine Rückbaupflicht vereinbart und abgesichert werden da die Wiederherstellung als landwirtschaftlich genutzte Fläche auch bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers gewährleistet sein muss. (vgl. hierzu Nr. 1.8 der Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des BauM vom 10.12.2021).

Beschluss:

Zu Agri-PV: Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten begrüßt die Nutzung als Agri-PV Anlage. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Rückbaupflicht: Eine Rückbauverpflichtung ist nicht festsetzbar, auch aus befristeten Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB folgt eine Rückbauverpflichtung nicht unmittelbar. Vielmehr bedarf es zur Durchsetzung einer gesonderten Anordnung nach § 179 Abs. 1 BauGB (Duldungsverpflichtung). In der Praxis erweist sich die hoheitliche Durchsetzung solcher Duldungsverpflichtungen jedoch aufgrund der grundsätzlich gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten und ggfs. der Entschädigungsproblematik (vgl. § 179 Abs. 3 BauGB) als durchaus schwierig. Es ist deshalb zu empfehlen, Rückbauverpflichtungen in begleitenden städtebaulichen Verträgen zu verankern (sh. IMS v. 19.11.2009, Az. 1185 - 4112.79 - 037/ 09).

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt eine durch die Gemeinde veranlasste Festlegung im städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag, der mit dem Veranlasser vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

- Bayerischer Bauernverband vom 02.12.2022

Stellungnahme:

Zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt. Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen installiert werden. Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten. Das Planungsgebiet wird derzeit größtenteils als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Die betroffenen Flächen haben

eine gute Bonität und sind somit für die heimische Landwirtschaft und damit verbunden Lebensmittelerzeugung von hoher Bedeutung. Der Interessenkonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung sollte nochmals genauer abgewogen werden. Die Güte der dabei benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte immer ein gewichtiger Faktor sein. Der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen kann ein sehr guter Weg sein, um die Interessen von Lebensmittel- und Stromerzeugung zu vereinen. Für den Fall, dass diese Planung weiterverfolgt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden: Der Geltungsbereich ist auf mehreren Seiten von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden.

Beschluss:

Zu Flächen mit guter Bonität: Gemäß Angaben der Bodenschätzung handelt es sich bei den betroffenen Böden um Äcker und Grünland mit Acker- bzw. Grünlandzahlen von 37 - 60 (Acker) bzw. 56 (Grünland). Der Durchschnitt laut BayKompV beträgt im Landkreis bei Acker 56 und bei Grünland 46, sodass ein Teil der Fläche unter dem Durchschnitt liegt, ein Teil Bereich über dem Durchschnitt.

Die Gemeinde misst in vorliegendem Fall dem Ausbau der Energieversorgung und verstärkter Nutzung erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht zu als den Belangen der Landwirtschaft, zumal die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und nicht verloren gehen, da sie auch nach Aufgabe der Nutzung auch wieder ackerbaulich genutzt werden können.

Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Anwendung der Eingriffsregelung insofern geändert, dass die Modulfläche als Eingriffsfläche bilanziert wird. Daher sind keine Bewirtschaftungsauflagen außerhalb der Ausgleichsflächen erforderlich. Somit ist die reguläre landwirtschaftliche Nutzung am Modulfeld uneingeschränkt möglich.

Die Festsetzungen werden entsprechend geändert, Auflagen für die Pflege werden gestrichen.

- BUND Naturschutz vom 14.12.2022

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, bedankt sich für die Beteiligung an dem Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogener Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Umweltbericht nach § 2a BauGB zum je Stand: 25.07.2022 – Vorentwurf, Projekt Nr.: 22-1439_VEP und nimmt wie folgt Stellung:

1) Allgemein

Die alarmierenden Bestandsrückgänge unserer Tier- und Pflanzenarten zwingen uns dazu, deren Lebensraum zu fördern und nachhaltig zu schützen. PV-Freiflächenanlagen mit ihren Ausgleichsflächen können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Wir müssen insgesamt eine hohe Diversität der Tier- und Pflanzenarten erhalten und fördern, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erhalt natürlicher Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen zu gewährleisten. Eine entsprechend bewirtschaftete Solaranlage mit Ausgleichsflächen kann diesen Zielen dienen.

Ergänzend möchten wir anmerken, dass der BUND Naturschutz dem Ausbau der erneuerbaren Energien (Wind und Sonne) grundsätzlich positiv gegenübersteht. Denn die zukunftsfähige Erzeugung von CO₂ freiem, regenerativem Strom muss schnellstmöglich umgesetzt werden. Die Ziele des Pariser Klimaabkommens von 2015 zu müssen erreicht werden, um unumkehrbare Kipppunkte nicht auszulösen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Bestimmungen zum Schutz der Natur auch bei solchen Bauvorhaben vollumfänglich eingehalten werden.

Gleichzeitig darf seitens der Kommunen nicht versäumt werden, den Ausbau von PV-Anlagen auf überbauten oder versiegelten Flächen sowie auf Dächern und Fassaden von privaten und gewerblichen Bauten proaktiv zu unterstützen und zu fordern.

2) Zu Umweltbericht, Kap. 1.2.2.6. Artenschutzkartierung...

Eine faunistische Untersuchung ist auf dieser Fläche unserer Meinung nach grundsätzlich erforderlich. Die Kulissenwirkung des Ortes Michelbach reicht nicht, um sicher zu sein, dass Feldlerchen oder Schafstelzen innerhalb des Geltungsbereichs keine Reviere und Brutplätze haben. Entsprechend des Ergebnisses der Untersuchung sind zur Verminderung weiterer im §44 BNatSchG enthaltenen Verbotstatbestände wären CEFMaßnahmen für Feldlerchen- und ein Schafstelzenreviere nötig.

3) Textliche Festsetzung, Kap. 5.2 Pflege

Die Pflege der Wiesenflächen sollte um folgende Punkte erweitert werden, die der BUND Naturschutz als wesentlich erachtet.

- Insekten schonende Mähverfahren mittels Messerbalken (Balkenmäher). Keinesfalls zu verwenden sind Rotationsmäher oder Schlegelmulcher!
- Angepasste Mähzeiten und Mähwege (von innen nach außen). Optimal ist eine Mahd an bedeckten Tagen mit kühleren Temperaturen vor 9 Uhr oder nach 18 Uhr.
- Abtransport des Mähgutes nicht unmittelbar nach der Mahd, sondern erst an einem darauffolgenden Tag. Diese Vorgehensweise ist zwingend notwendig, um der im Lebensraum Wiese vorhandenen Insekten das Überleben zu sichern. Insekten und Schmetterlingsraupen haben so genügend Zeit zu ungemähten Flächen zu flüchten und werden nicht abtransportiert.
- Anwendung eines differenzierten Mähkonzepts: Belassung von ca. einem Drittel unbearbeiteter Fläche bei jeder Mahd, besonders auch über den Winter; Mahd in Streifen, nicht in Vollfläche, Stichwort: „Mosaik“. Hierzu wird auf die Broschüre „Landshuter Leitfaden“, der vom Landesbund für Vogelschutz Landshut herausgebracht wurde und qualifizierte Pflegehinweise gibt, verwiesen. Zum Download:

<https://landshut.lbv.de/projekte/landshuter-leitfaden/>

Dankenswerter Weise wurden Teile unserer Forderungen zur Pflege schon in das Grünkonzept aufgenommen. Sehr wichtig ist allerdings, den Zeitpunkt für den Abtransport des Mähguts verpflichtend frühestens auf den folgenden Tag nach der Mahd zu terminieren. Diese Wartezeit ist unbedingt nötig, um Insekten die Abwanderung in ungemähte Flächen zu ermöglichen.

4) Textliche Festsetzung, Kap. 8 Sträucher

Die Liste ist um den Faulbaum (*Rhamnus frangula* oder *Frangula alnus*) zu ergänzen, da dieser neben den bereits aufgelisteten Straucharten eine wichtige Nahrungsquelle für Vögel, Bienen und Schmetterlingsarten (Hauptnahrungspflanze des Zitronenfalters) darstellt.

Beschluss:

Zu 1) Allgemein, proaktive Unterstützung und Ausbau von PV-Anlagen auf überbauten oder versiegelten Flächen sowie auf Dächern und Fassaden von privaten und gewerblichen Bauten:

Die Gemeinde Bodenkirchen engagiert sich in besonderem Maß, den Klimaschutz auf kommunaler Ebene zu fördern. Im Jahr 2014 wurde für die Gemeinde Bodenkirchen ein Klimaschutzkonzept erstellt. Eine Maßnahme, welche umgesetzt wurde, war unter anderem die Installation von vier PV-Anlagen auf Dachflächen von gemeindlichen Liegenschaften (Grund- und Mittelschule Bodenkirchen, Feuerwehrhaus Bodenkirchen, Bauhof, Bauhofhalle).

Auf der Kläranlage soll 2023 eine PV-Anlage installiert werden.

Am 19.11.2022 fand ein Gemeinderatsseminar statt, wo der Energie- und Klimaschutz ein großes Thema war. So soll das vorhandene Klimaschutzkonzept im Rahmen eines integrierten Vorreiterkonzepts fortgeschrieben werden. Die Angelegenheit soll in der Gemeinderatssitzung am 19.12.2022 beschlossen werden. Außerdem wurden den Gemeinderäten gemeindliche Gebäude mit Potential für PV-Anlagen vorgestellt.

Mit der Erstellung des integrierten Vorreiterkonzepts soll auch der bestehende Energieausschuss wieder belebt werden. Dieser besteht aus Gemeinderäten und Gemeindebürger.

Mit diesen Maßnahmen sollen auch die Bürgerinnen und Bürger für PV-Anlagen auf den Häusern sensibilisiert werden und es sind Maßnahmen geplant.

Im Ortsteil Aich soll ein größeres Baugebiet entstehen, welches nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichtet werden soll. Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet und es fanden bereits zwei Treffen statt. Unter anderem wurde diskutiert, dass geregelt werden soll, dass auf den Dächern PV-Anlagen installiert werden müssen.

Zu 2) Zu Umweltbericht, Kap. 1.2.2.6. Artenschutzkartierung: Dem Einwand wird gefolgt und ein artenschutzrechtlicher Beitrag vorgelegt, in dem im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt wird, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen werden in die Planung eingearbeitet.

Zu 3) Textliche Festsetzung, Kap. 5.2 Pflege: Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Anwendung der Eingriffsregelung insofern geändert, dass die Modulfläche als Eingriffsfläche bilanziert wird. Daher sind keine Bewirtschaftungsauflagen außerhalb der Ausgleichsflächen erforderlich. Die Festsetzungen werden entsprechend geändert, Auflagen für die Pflege werden gestrichen. Insofern wird den Hinweisen des BUND Naturschutz nicht gefolgt.

Zu 4) Textliche Festsetzung, Kap. 8 Sträucher: Dem Hinweis wird gefolgt und in der Artenliste Sträucher der Faulbaum (*Rhamnus frangula* oder *Frangula alnus*) ergänzt.

- Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde vom 02.12.2022

Stellungnahme:

Zu Nr. 1.1 (Art der baulichen Nutzung) der Festsetzungen durch Text: Hier wird als Art der bauliche „ ... landwirtschaftliche Nutzung ...“ Festgesetzt. Hier handelt es sich nicht um bauliche Nutzung, Landwirtschaft kann auch ohne Festsetzung betrieben werden, so dass diese Festsetzung keinen Sinn ergibt und städtebaulich nicht erforderlich ist. Sie ist daher zu streichen. Es wird dringend geraten, eine geeignete Regelung über den Rückbau der baulichen Anlagen nach Nutzungsaufgabe bzw. Ablauf der Befristung zu treffen, um evtl. „Bauruinen“ zu vermeiden.

Zu Nr. 3.2 (Abstandsflächen) der Festsetzungen durch Text:

Hier wird als Abstandsflächenregelung auf Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BauNVO verwiesen. Es ist natürlich zulässig bei der Abstandsflächenregelung in einem SO Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO entsprechende anzuwenden. Allerdings wurde hier nicht berücksichtigt, dass in Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO Sondergebiete nicht ausdrücklich abgesprochen werden, so dass es empfohlen wird, festzusetzen, welcher Halbsatz (wohl Halbsatz 1) anzuwenden ist. Hierdurch würden Missverständnisse bzw. unterschiedliche Auslegungen der Festsetzung von vorne herein vermieden.

Beschluss:

Zu Nr. 1.1 (Art der baulichen Nutzung): Dem Hinweis wird gefolgt und die landwirtschaftliche Nutzung gestrichen, da diese auch ohne Festsetzung betrieben werden kann.

Zu Regelung über den Rückbau: Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt eine durch die Gemeinde veranlasste Festlegung im städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag, der mit dem Veranlasser vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

Zu Abstandsflächen: Dem Hinweis wird gefolgt und Halbsatz 1 zu Art. 6 Abs. 5 Satz 1 ergänzt.

- Landratsamt Landshut – Abt. Immissionsschutz vom 05.12.2022

Stellungnahme:

Von einer PV-Anlage geht eine Blendwirkung aus. Die Beurteilungsgrundlage der nachfolgenden Stellungnahme bezieht sich auf die LAI-Hinweise „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012. Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Der hier in der Planung vorgesehene Mindestabstand beträgt nur 80 m. Des Weiteren muss die Flur-Nr. 1393/0 als Immissionsort ebenfalls mitberücksichtigt werden. Die reine Argumentation, dass es sich hier um den Veranlasser der Bauleitplanung handelt genügt nicht. Gemäß den LAI-Hinweisen S. 23 gilt: „Maßgebliche Immissionsorte sind

a) schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden

An Gebäuden anschließende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 -22:00 Uhr gleichgestellt.

b) unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zugelassen sind.“

Zur abschließenden Beurteilung wird ein Blendgutachten benötigt oder es muss ein Mindestabstand zu allen Immissionsorten von mind. 100 m festgelegt werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen (ohne Nachweis) nicht zu befürchten sind. Eine abschließende Beurteilung durch die untere Immissionsschutzbehörde ist aus den o.g. Gründen nicht möglich. Somit kann der derzeitigen Planung nicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Einwand wird gefolgt und ein Blendgutachten erstellt. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden in die Planung eingearbeitet.

- Landratsamt Landshut – Abt. Untere Naturschutzbehörde vom 12.12.2022

Stellungnahme:

Zum Bebauungsplan:

Zu Ausgleichsflächen – Eingrünung

Eine Eingrünung ist um die komplette Fläche herum vorzunehmen. Sollte diese, aus technischen Gründen bzw. aus Gründen der Bewirtschaftung nicht umsetzbar sein, ist die erforderliche Fläche an anderer Stelle auszugleichen (Beispielsweise Vergrößerung der Heckenfläche auf der Süd-/ Westseite).

Zu 5.2 Pflege

Es ist textlich festzusetzen: Die Wiesenflächen auf der gesamten Planungsfläche sind mit dem Zielzustand „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (Biotoptyp G212) zu entwickeln. Die unter 15.1.1 festgelegte insektenschonende Mahd durch Balkenmäher ist in die textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ kann eine Beweidung von 0,8 -1,0 GV pro ha durchgeführt werden. Die Stromkabel müssen so verlegt und die Module so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weidetieren ausgeschlossen werden kann.

Zur Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan:

Artenschutzrechtlicher Beitrag

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich zwei ASK-Fundpunkte des Kiebitz. Durch die Einbringung vertikaler Strukturen in den zentralen Bereich eines großflächigen Grün- und Ackerlandbereichs, können auch andere Wiesenbrütende Arten betroffen sein. Aus diesem Grund ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag vorzulegen, in dem im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt wird, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare arten-

schutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Festsetzungen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, sind nämlich nicht möglich (BVerwG Beschluss vom 25.08.1997 Az. 4 NB 12/97). Wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen sollte der Beitrag einen eigenständigen Bestandteil des Umweltberichts darstellen. Wichtig ist, dass alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus dem artenschutzrechtlichen Beitrag ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (sogn. CEF-Maßnahmen), als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGh, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert werden, um Verbindlichkeit zu erlangen. Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind. In der Artenschutzkartierung sind im überplanten Bereich und unmittelbar angrenzenden Bereich folgende Arten erfasst: Kiebitz (in 200 bzw. 400 m Entfernung), Fledermäuse, Rauchschwalbe, Turmfalke, Schleiereule (alle im südlichen, bebauten Bereich).

Begründung für Festsetzung:

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen sind - wie zulässige Eingriffe - begünstigt durch die Möglichkeit der Durchführung von Maßnahmen zur Funktionserhaltung der ansonsten beeinträchtigten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen, continuous ecological function; vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG), mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände bei fachlicher und räumlicher Eignung vermieden werden kann. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden kann, sind in geeigneter Weise zu sichern und aktenkundig nachzuweisen.

Artenschutzrechtlicher Grundsatz zur Baufeldfreimachung auf Acker- und Grünland einschließlich deren Brachen: Aufgrund der vorhandenen Verbreitungsdaten und der vorhandenen Lebensraumausstattung kann das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes (zum Beispiel Feldlerche, Kiebitz) nicht ausgeschlossen werden. Als Maßnahme zum Schutz der Natur (§ 9 Abs. 1 Nummer 20 BauGB) sind folgende textliche Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen: Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbot nach Art. 44 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Soll die Baufeldfreimachung in der Zeit von 1. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergrümnungsmaßnahmen (zum Beispiel Überspannung der Flächen mit Flatterbändern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlichem Abstand) durchzuführen.

Rückbau: Folgendes ist textlich festzusetzen: Über die Zulässigkeit der Beseitigung der Gehölzflächen und extensiven Wiesenflächen nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

Beschluss:

Zu Ausgleichsflächen – Eingrünung: Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde besteht Einverständnis mit der geplanten Eingrünung, da sie ausreichend breit ist (8 – 12 m). Diesbezüglich ist keine Änderung erforderlich.

Zu 5.2 Pflege: Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Anwendung der Eingriffsregelung insofern geändert, dass die Modulfläche als Eingriffsfläche bilanziert wird. Daher sind keine Bewirtschaftungsauflagen außerhalb der Ausgleichsflächen erforderlich. Die Festsetzungen werden entsprechend geändert. Der Hinweis zu Stromkabeln und Tierbeweidung wird in der Begründung in Ziffer 7.4 der Begründung ergänzt.

Zu artenschutzrechtlicher Beitrag: Dem Einwand wird gefolgt. Aktuell finden diesbezüglich Abstimmungen mit dem Landratsamt, dem Landesbund für Vogelschutz und den Biologen statt. Hierbei wird vorausschauend ermittelt und beurteilt, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Gegebenenfalls sind hier weitere Schritte in die Wege zu leiten. Das abgestimmte Ergebnis wird Bestandteil der Planunterlagen.

Zu Artenschutzrechtlicher Grundsatz zur Baufeldfreimachung auf Acker- und Grünland einschließlich deren Brachen: Folgende textliche Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen: „Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbot nach Art. 44 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Soll die Baufeldfreimachung in der Zeit von 1. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergrämuungsmaßnahmen (zum Beispiel Überspannung der Flächen mit Flatterbändern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlichem Abstand) durchzuführen.“

Zu Rückbau: Es wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt: „Über die Zulässigkeit der Beseitigung der Gehölzflächen und extensiven Wiesenflächen in den ökologischen Ausgleichsflächen nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.“

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 21.11.2022

Stellungnahme:

Die Gemeinde Bodenkirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarfeld Michlbach“. Dadurch soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Der Flächennutzungsplan wird mit Deckblatt Nr. 14 im Parallelverfahren geändert. Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung: Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) nach sich ziehen und Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind: Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Bewertung:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dienen die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie- dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 Z). Mit der Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage kann zwar ein Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung geleistet werden. Allerdings soll dieser raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen (vgl. LEP 6.2.1 B). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Freiflächen- Photovoltaikanlagen können das Landschaftsbilds- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 B). Das Plangebiet umfasst die Fl. Nr. 1408 der Gemarkung Bonbruck. Der Geltungsbereich des Plangebietes wird im Südwesten von Intensivgrünland, im Süden durch die Kreisstraße LA 45, im Osten, Norden und Westen durch Ackerflächen umgrenzt. Somit stellt der gewählte Standort keinen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP 6.2.3 G dar. Insofern ist der Standort als nicht vorbelastet im Sinne des LEP anzusehen, weshalb der Grundsatz negativ berührt wird (vgl. LEP 6.2.3). Die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist eine wichtige Aufgabe der Bauleitplanung. Um eine Beeinträchtigung durch (...) Bauvorhaben möglichst gering zu halten, ist es wichtig, die Spezifika und Maßstäblichkeit der Landschafts- und Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen (Begründung zu RP 13 B II 1.2). Aufgrund der topographischen Situation vor Ort sowie der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass sich die Sichtbarkeit der geplanten Anlage beschränkt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort sind aus hiesiger Sicht zu vertreten (vgl. RP 13 B II 1.2). Es wird dennoch empfohlen, umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen in Richtung Süden und Südosten vorzusehen, um die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf das Orts- und Landschaftsbild in Richtung des südlich gelegenen Ortsteils Michlbach so gering wie möglich zu halten.

Zusammenfassung:

Aufgrund der fehlenden Vorbelastung des gewählten Standorts entspricht die Planung nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher gewichtet als den vorgenannten Belang.

Beschluss:

Zu Eingrünung: Die Eingrünung im Westen und Süden wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und wird, da sie ausreichend breit ist (8 – 12 m), für ausreichend angesehen.

Zu Zusammenfassung: Die Gemeinde gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien im vorliegenden Fall höher als den landesplanerischen Belang der Lenkung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte, da vorbelastete Standorte derzeit nicht zur Verfügung stehen. Zudem erscheinen aufgrund der topographischen Situation vor Ort, der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes sowie der geplanten Eingrünung die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort auch aus Sicht zu der Höheren Landesplanung vertretbar.

- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt vom 29.11.2022

Stellungnahme:

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Einwände.

Hinweis: Die Aufgaben der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt im Bauleitplanverfahren liegen ausschließlich im Vollzug des Sprengstoffrechts. Da sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bodenkirchen kein Steinbruch mit dazugehörigem Sprengbereich oder genehmigungspflichtiges Lager für Explosivstoffe mit dazugehörigem Schutzbereich befindet, möchten wir Sie bitten, von zukünftigen Beteiligungen des Gewerbeaufsichtsamtes im Bauleitplanverfahren Abstand zu nehmen.

Beschluss:

Es werden keine Einwände erhoben. Die Hinweise ergehen zur Kenntnis. Von einer zukünftigen Beteiligung der Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt im Bauleitplanverfahren wird abgesehen.

Die zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durch die Öffentlichkeit bzw. Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.12.2023

Stellungnahme:

1. Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage als Agri-PV-Anlage

Bei der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich nach den Planunterlagen um eine sogenannte Agri-PV-Anlage. Dieser Begriff ist in den Planunterlagen an mehreren Stellen explizit aufgeführt. Anders als bei herkömmlichen Freiflächen-Solaranlagen handelt es sich bei Agri-PV-Anlagen primär um eine landwirtschaftliche Bodennutzung mit einer sekundär erfolgenden Stromproduktion. Beim Betrieb solcher Anlagen liegt der Schwerpunkt der Bewirtschaftung eindeutig auf der landwirtschaftlichen Produktion.

Aus den Planunterlagen ist für uns nicht ersichtlich, ob hier nun

- eine „echte“ Agri-PV-Anlage gebaut werden soll, die die Anforderungen an eine solche Anlage nach DIN SPEC 91434 erfüllt oder
- ob es eine Freiflächen-PV-Anlage mit einer sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung ist.

a. Agri PV-Anlage nach DIN SPEC 91434

In Deutschland beschreibt die DIN SPEC 91434 die Kriterien für Agri-PV-Anlagen. Damit sind die konkreten Anforderungen für alle Projektbeteiligten, insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe klar definiert. Hier sind Agri-PV-Anlagen definiert als „eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung“ (Zitat).

Von der Anordnung der PV-Module her sind hochaufgeständerte Anlagen oder wie im Fall der vorliegenden Planung bodennahe, senkrecht stehende Modulreihen möglich.

Nach der vorgelegten Planung ist vorgesehen, dass die Module in Reihen aufgestellt werden und zwischen den Reihen eine Ackerfläche (Streifen mit 10 m Breite!) verbleibt, die weiterhin regulär landwirtschaftlich genutzt wird. Damit steht der Großteil des bisherigen Feldstückes weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Lediglich die Fläche unter den senkrecht stehenden Modulen mit etwas Flächenumgriff ist die eigentliche PV-Anlagenfläche. Diese PV-Anlagenfläche ist damit vergleichsweise gering.

In der DIN SPEC 91434 sind die Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung beschrieben. Bei der geschilderten Art der Modulaufstellung darf der Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche maximal 15% der Projektfläche betragen. Nur dieser Flächenumfang ist die eigentliche PV-Anlagenfläche. Der weiterhin landwirtschaftlich nutzbare Flächenanteil beträgt damit mindestens 85% der Projektfläche.

Wie bereits oben ausgeführt, steht bei Agri-PV-Anlagen die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund. Deshalb sind in der DIN SPEC 91434 unter Punkt 5.2.10 auch Vorgaben aufgeführt, damit die "Landnutzungseffizienz" weiterhin in hohem Umfang gewährleistet ist. Die Ausführung hierzu lautet: Es muss sichergestellt sein, dass der Ertrag der Kulturpflanzen auf der Gesamtprojektfläche nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens 66% des Referenzertrages beträgt. Die Ertragsreduktion der landwirtschaftlichen Kulturen ergibt sich aus dem Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch die Aufbauten/Unterkonstruktionen der Agri-PV-Anlage und aus der Verringerung des Ertrages durch Beschattung, verminderter Wasserverfügbarkeit usw. "(Zitat DIN SPEC 91434, S. 16).

Eine Agri-PV-Anlage wird also nur dann als Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 gewertet, wenn weiterhin mindestens 66% des vorherigen Ertragsniveaus erwirtschaftet wird. Dies erfordert, dass die Bewirtschaftung mit der Zielsetzung der Ertragserzielung weitergeführt wird.

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum zwischen der ersten öffentlichen Auslegung dieser Planung und der nun vorliegenden Planung völlig ohne fachliche Notwendigkeit eine Vielzahl an Beschränkungen bei der landwirtschaftlichen Produktion als Bestandteil der Satzung (bisher nur Entwurf) aufgenommen wurde. Diese Beschränkungen sind in den Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt 8 aufgeführt. Hier zitieren wir als Beispiel nur die ersten 3 Auflagen aus diesem Katalog:

- die gesamte landwirtschaftliche Fläche ist biologisch zu bewirtschaften
- der Anbau von Mais ist nicht zulässig
- bei Getreidesaat ist eine lockere Ansaat vorzunehmen,

Bei den hier vorgesehenen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion ist aus unserer Sicht die Erwirtschaftung eines Ertragsniveaus von mindestens 66% nicht möglich. Deshalb bitten wir darum, dass alle in den Unterlagen aufgeführten Beschränkungen, die zu einer Extensivierung der Bewirtschaftungsweise der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche zwischen den Modulreihen führen, vollständig und ersatzlos gestrichen werden, falls es sich um eine Anlage nach DIN SPEC 91434 handeln soll.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Mindestertragsniveau von 66% über die gesamte Nutzungsdauer erzielt werden muss.

Aus unserer Sicht ist ggf. die Erstellung eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes entsprechend der DIN SPEC 91434 (Anhang A) erforderlich, wenn hier nun tatsächlich eine solche Anlage geplant ist.

b. Freiflächen PV-Anlage mit einer sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung

Nach den vorliegenden Planunterlagen sind keine Aussagen getroffen, dass es sich um eine Anlage nach DIN SPEC 91434 handelt. Diese Frage muss aus unserer Sicht in dem laufenden Verfahren noch geklärt werden.

Bei der Anlage handelt es sich dann alternativ um eine Freiflächen PV-Anlage kombiniert mit einer sehr umfangreichen Ackernutzung zwischen den Modulreihen. Die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen ist hier ebenfalls die Hauptnutzung.

2. Kompensationsberechnung

Bei der Kompensationsberechnung bitten wir darum, dass als Eingriffsfläche nur die eigentliche Modulfläche zu Grunde gelegt wird. Bei der geplanten Anlage wird der Hauptteil der Grundfläche nicht mit PV-Modulen belegt. Die Module werden nur auf den vorgesehenen Reihen installiert. Zudem ist auch auf diesen Grünlandstreifen der Eingriff nur gering, weil die Module senkrecht aufgestellt werden, so dass die Abdeckung des Bodens nur minimal ist.

Bei der Fläche zwischen den Modulreihen (10m Breite!) handelt es sich um eine Ackerfläche, die weiterhin regulär bewirtschaftet wird. Auf dieser Fläche erfolgt kein Eingriff in die Natur, so dass auch kein Ausgleich erforderlich ist.

Bei der in den Planunterlagen aufgeführten Kompensation wird der Eingriff auf die Gesamtfläche aus Ackerfläche und Modulfläche bezogen. Die Berechnung führt zu einem deutlich überhöhten Eingriff und damit auch zu einem überhöhten Ausgleichsbedarf. Hier bitten wir darum, dass als Eingriffsfläche nur die Modulfläche (15%-Flächenanteil) berücksichtigt wird.

Im Sinne des politischen Zieles mit der Ressource „landwirtschaftliche Fläche“ sparsam umzugehen bitten wir hier um eine Überarbeitung.

Aus unserer Sicht ist es unverständlich, dass die Ackernutzung durch die unter Punkt 1 a bereits genannten Bewirtschaftungsauflagen beschränkt werden soll. Dies insbesondere deshalb, weil bei der vorgenommenen Kompensationsberechnung sowieso der reguläre Ausgleichsfaktor von 0,2 angewendet wird. Bei einem Ansatz mit dem Ausgleichsfaktor von 0,2 ist der Eingriff vollständig ausgeglichen und erfordert keinerlei weitere Kompensationsmaßnahmen.

Im Grunde genommen ist im vorliegenden Fall bereits ein Faktor von 0,1 ausreichend. Nach einem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 (AZ IIB-4112.79-037/09) mit dem Betreff „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ wird ausgeführt, dass „eingriffsminimierende Maßnahmen den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern können. Dazu zählen die Verwendung von standortgemäßem autochthonem Saat- und Pflanzgut“, was im vorliegenden Fall konkret umgesetzt werden soll.

Die hier geplanten Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Ackerfläche können aus unserer Sicht vollständig und ersatzlos gestrichen werden und der Eingriff ist immer noch ausreichend und sogar mehr als ausreichend ausgeglichen.

Hier bitten wir den Gemeinderat, die bauliche Ausführung der PV-Anlage als Kombination von regulärer Landwirtschaft mit deutlich untergeordneter PV-Nutzung zu würdigen und die zu hohe Kompensation durch die Bewirtschaftungsauflagen nicht umzusetzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des AELF wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

zu 1) Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage als Agri-PV-Anlage

Welche Art einer Agri-PV-Anlage letztendlich konkret kommen wird, hängt von den bevorstehenden Novellierungen des EEG ab und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht fixiert werden.

Anvisiert werden soll entweder eine Agri-PV- oder Biodiv-PV-Anlage, gemäß EEG also eine „besondere Solaranlage“.

Die Entscheidung für oder gegen eine „echte“ Agri-Anlage (besondere Solaranlagen) ist für vorliegendes Bauleitplanverfahren unerheblich, da es sich hierbei um eine rein betriebswirtschaftliche Entscheidung handelt und letztendlich mit der Bewirtschaftung selbst erstmal nichts zu tun hat.

Eine ausschließliche Festlegung auf die DIN SPEC 91434 findet im vorliegenden Verfahren aus vorgenannten Gründen nicht statt, um alle Möglichkeiten offen zu halten, gegebenenfalls auch die angesprochene Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung.

zu a) Agri PV-Anlage nach DIN SPEC 91434

Die getroffenen Hinweise zu den Ausführungen der DIN SPEC 91434 werden zur Kenntnis genommen.

Der Hintergrund für die „Einschränkung“ der landwirtschaftlichen Produktion ist bei vorliegender Planung dem Artenschutz geschuldet und kann nicht ersatzlos gestrichen werden, da sonst Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Eine grundlegende Verschlechterung ist aufgrund der aktuell sowieso vorliegenden biologischen Bewirtschaftung nicht zu erwarten.

zu b) Freiflächen PV-Anlage mit einer sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzung

Es werden auch weiterhin keine Aussagen getroffen, dass es sich um eine Anlage nach DIN SPEC 91434 handeln soll.

Die Zertifizierung wird zwar angestrebt, zum jetzigen Zeitpunkt kann aber, wie oben bereits angemerkt, keine abschließende Festlegung erfolgen.

Aus baurechtlicher Sicht ist dies auch nicht erforderlich, da es sich hierbei ausschließlich um Förderbedingungen aus dem EEG handelt, nicht um baurechtliche Grundlagen. Diese sind über Art und Maß der baulichen Nutzung hinreichend festgesetzt.

zu 2) Kompensationsberechnung

Die Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsflächen erfolgte in enger Abstimmung mit dem betroffenen Landwirt, seinerseits besteht Einverständnis.

Der Kompensationsberechnung zugrunde gelegt wurde der aktuelle Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen; Bau und Verkehr (2021)“, die Bilanzierung erfolgte auf dessen Grundlage und entspricht den Vorgaben des Ministeriums. Der vom AELF zitierte Leitfaden aus 2009 ist zwischenzeitlich veraltet.

Die Bewirtschaftungsauflagen rühren aus dem Artenschutz und stellen Vorgaben des Biologen dar. Da Feldlerchen erfasst wurden und aufgrund eines singulären Modellprojekt auf die Festlegung von CEF-Maßnahmen im Vorfeld verzichtet wurde, sind die zitierten Auflagen erforderlich, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Gemeinde hat hier keinen Spielraum und muss an den getroffenen Vorgaben festhalten.

- Landesbund für Vogelschutz vom 08.12.2023

Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Feldlerchen halten bei der Wahl ihrer Brutplätze große Abstände (etwa 100 Meter) zu optischen Sichthindernissen ein. Diese Anforderung an den Brutplatz gilt nicht nur für eine Richtung bzw. Sichtachse, sondern für das gesamte 360-Grad-Rundumfeld. Wir halten es daher für ausgeschlossen, dass das Eingriffsgebiet mit seinen bis zu 4 Meter hohen Modulreihen bzw. deren Wirkraum künftig noch von Feldlerchen als Brutgebiet genutzt werden kann. Die im Umweltbericht zitierten Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz über potenziell in Freiflächen-Solaranlagen brütende Feldvogelarten halten wir hinsichtlich der Feldlerche und des hier geplanten Anlagentyps für nicht übertragbar.

Für die Feldlerche sind daher vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzusetzen (Lerchenfenster, Brachflächen). Die Maßnahmen sind räumlich so zu positionieren, dass von einer hinreichenden Wirksamkeit auszugehen ist, d.h. im Bereich ausreichend großer Offenflächen mit ausreichend großen Abständen zu optischen Kulissen.

Da eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Brutplatzverlust der Feldlerche im Eingriffsgebiet bzw. im Wirkraum des Eingriffsgebietes besteht, halten wir die vorgeschlagene Vorgehensweise, ggf. nachträglich artspezifische Ausgleichsmaßnahmen einzuleiten, für grundsätzlich nicht vereinbar mit nationalem bzw. europäischem Naturschutzrecht. CEF-Maßnahmen sind definitionsgemäß vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchzuführen.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut und die Gemeinde Bodenkirchen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Beschluss:

Die Stellungnahme des LBV wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Die Befürchtungen des LBV, Verstöße gegen das nationale bzw. europäische Naturschutzrecht aufgrund fehlender CEF-Maßnahmen hervorgerufen, werden seitens der Gemeinde sehr ernst genommen.

In Abstimmung des Vorhabenträgers mit der unteren Naturschutzbehörde wird vorliegende Anlage jedoch als singuläres Modellprojekt zur Erkundung der Auswirkungen einer nachgeführten Freiflächenphotovoltaikanlage auf Feldvögel geführt. Die Fläche wird dabei nach strengen Vorgaben biologisch bewirtschaftet.

Über ein engmaschiges Monitoring durch einen, durch den Vorhabensträger zu beauftragenden Biologen, wird bereits unmittelbar nach Aufstellung der Anlage das Verhalten der Feldvögel überwacht. Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Kommune vertraglich, dies unaufgefordert und engmaschig auszuführen. Sollten die erfassten Vögel ausbleiben, werden unverzüglich zusammen mit der Naturschutzbehörde „Hilfsmaßnahmen“ definiert und umgesetzt.

Man erhofft sich über dieses Modellprojekt, Erkenntnisse über das tatsächliche Verhalten der Feldlerchen in Bezug auf Meidedistanzen etc. zu erhalten.

- Landratsamt Landshut -Abt. Immissionsschutz vom 04.12.2023

Stellungnahme:

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die sich vorwiegend westlich oder östlich von einer Photovoltaikanlage befinden und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Der nächstgelegene Immissionsort liegt ca. 80 m in südöstlicher Richtung, jedoch ist aufgrund der senkrechten Ausrichtung der Solarpaneele (Solarzaun) nach Osten bzw. Westen keine Blendwirkung auf die umliegende Wohnbebauung zu erwarten.

Somit sind alle auf der Ebene der Bauleitplanung sinnvollen Vorkehrungen getroffen, um die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch störende Blendwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu schützen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann dem Bebauungsplan „Solarfeld Michlbach“ zugestimmt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind keine weiteren Erfordernisse ableitbar, der Planung wird zugestimmt.

Auch wenn, wie eventuell vorgesehen, nachgeführte Module zum Einsatz kommen sollten, ist nach schriftlicher Mitteilung der Immissionsschutzbehörde vom 15.12.2023 kein Blendgutachten erforderlich. Aufgrund der Ausrichtung der Paneele und der Topographie des Feldes ist die Anlage zur Mittagszeit mit einer konventionellen Freiflächenanlage vergleichbar. In den kritischen Abendstunden ändert sich zur bestehenden Planung nichts. Allerdings bestehen für den anvisierten Anlagentyp nur eingeschränkte Erfahrungen in Sachen Blendwirkung. Im Worst-Case Szenario muss ein Teil der Anlage dauerhaft in einem festen Winkel verbleiben, wenn es doch (im sehr unwahrscheinlichen Fall) zu Blendungen kommen sollte. Diese Anlage hat den Vorteil, dass die Reflexionswinkel variabel sind und entsprechen eingestellt werden können. Dies ermöglicht eine relativ einfache technische Anpassung sollte es zu unzulässigen Blendungen kommen.

Da es sich um eine Änderung zur vorherigen Planung mit geänderten Reflexionseigenschaften handelt, werden die Begründung unter Ziffer 9 sowie der Umweltbericht unter Ziffer 2.6.1 entsprechend angepasst.

Im Weiteren fand diesbezüglich auch am 18.01.2024 ein Termin mit Vorhabensträger, Gemeinde und Anwohnern statt. Der Vorhabensträger stellte den Nachbarn das Projekt erneut vor, zeigte auch die Möglichkeit nachgeführter Module auf und machte dies mit Fotos anschaulich. Alle Anwohner wurden somit umfangreich über die möglichen Änderungen informiert und signalisierten im Ergebnis damit Einverständnis.

Insofern können diese Änderungen nachrichtlich, wie oben erwähnt, in Begründung und Umweltbericht sowie unter Ziffer 1.1 der Festsetzungen durch Text einfließen.

- Landratsamt Landshut – Abteilung Naturschutz vom 07.12.2023

Stellungnahme:

Artenschutz, Feldvogelmonitoring (vgl. Punkt 1.2.2.6. des Umweltberichts nach §2a BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan)

Laut Kartierbericht des Umwelt-Planungsbüros Scholz, Wurmsham, vom September 2023 befinden sich zwei Brut-Reviere der Feldlerche (*Alauda arvensis*, besonders geschützt gem. §7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG, Rote Liste Bayern gefährdet) innerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Aufgrund des besonderen Anlagentyps, gekennzeichnet durch senkrecht stehende Solarmodule sowie durch einen weiten Reihenabstand wird ein Feldvogelmonitoring zum Erkenntnisgewinn über die Vereinbarkeit von PV-Anlagen (hier Agri-PV) und Artenschutz von Seiten der unteren Naturschutzbehörde unterstützt. Es wird betont, dass es sich hierbei um ein singuläres Modellprojekt handelt.

Das Feldvogelmonitoring mit Augenmerk auf die Feldlerche ist bereits im ersten Jahr nach Fertigstellung der PV-Anlage zu starten. Die Ergebnisse sind jährlich in einem Bericht der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Sollte nach dem ersten Jahr des

Monitorings hervorgehen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht mehr als Revierzentrum für die Feldlerche dient, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche umzusetzen. Der Umweltbericht ist dahingehend zu ergänzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Aufgrund des besonderen Anlagentyps wird ein Feldvogelmonitoring zum Erkenntnisgewinn über die Vereinbarkeit von PV-Anlagen und Artenschutz als singuläres Modellprojekt unterstützt.

Auch wenn, wie eventuell vorgesehen, nachgeführte Module zum Einsatz kommen sollten, wird dies nach schriftlicher Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde vom 15.01.2024 weiter mitgetragen. Die mögliche Änderung des PV-Anlagentyps durch das Anbringen von beweglichen Modulen werden im Monitoring mitberücksichtigt.

Sollte nach dem ersten Jahr des Monitorings hervorgehen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht mehr als Revierzentrum für die Feldlerche dient, sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche umzusetzen.

Die getroffenen Anforderungen (Beginn Monitoring / Vorlage jährlicher Bericht / Erfordernis Artenschutzmaßnahmen bei Verlust Revierzentrum Feldlerche) hierzu werden unter Ziffer 4.1.6 der Begründung ergänzt. Ebenso wird der Umweltbericht unter Ziffern 1.2.2.6 und 2.6.2 um diese Erkenntnisse ergänzt.

Zur Sicherstellung dieser Vorgaben wird der städtebauliche Vertrag um diese Belange ergänzt, um die Verpflichtung auf den Vorhabensträger zu übertragen.

- Landratsamt Landshut – Abt. Feuerwehrwesen / Kreisbrandrat Herr Englbrecht vom 09.11.2023

Stellungnahme:

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen die oben genannte Maßnahme grundsätzlich keine Bedenken.

Folgenden Hinweis bitte ich jedoch zu beachten:

Der Bewuchs innerhalb der umzäunten Fläche sollte so gehalten werden, dass eine Ausbreitung von Vegetationsbränden erschwert wird.

Weitere Forderungen, die anhand der mir vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar sind, bleiben vorbehalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Es bestehen keine grundlegenden Bedenken.

Hinsichtlich des Bewuchses sei darauf verwiesen, dass sich innerhalb der Zaunanlage keine Gehölze befinden, eine Ausbreitung von Vegetationsbränden somit erschwert.

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 13.11.2023

Stellungnahme:

Die Gemeinde Bodenkirchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarfeld Michlbach“. Dadurch soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 14 erfolgt im Parallelverfahren.

Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat hierzu bereits am 21.11.2022 Stellung genommen: Aufgrund der fehlenden Vorbelastung des gewählten Standorts entspricht die Planung weiterhin nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Stromerzeugung mit Erneuerbaren Energien höher gewichtet als die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf nicht vorbelasteten Flächen.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung so-

wohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Beschluss:

Die Stellungnahme der höheren Landesplanung wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Die Gemeinde gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien im vorliegenden Fall höher als den landesplanerischen Belang der Lenkung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Standorten, da vorbelastete Standorte derzeit nicht zur Verfügung stehen. Zudem erscheinen aufgrund der topographischen Situation vor Ort, der Waldbestände in der näheren Umgebung des Plangebietes sowie der geplanten Eingrünung die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild am gewählten Standort vertretbar.

Dem Wunsch auf Übersendung entsprechender Planunterlagen nach Inkrafttreten wird gerne gefolgt.

- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt vom 27.11.2023

Stellungnahme:

Vom Gewerbeamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von obiger Planung nicht berührt. Es bestehen deshalb keine Einwände.

Hinweis:

Die Aufgaben der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt im Bauleitplanverfahren liegen ausschließlich im Vollzug des Sprengstoffrechts. Da sich auf dem Gebiet der Gemeinde Tiefenbach kein Steinbruch mit dazugehörigem Sprengbereich oder genehmigungspflichtiges Lager für Explosivstoffe mit dazugehörigem Schutzbereich befindet, möchten wir Sie bitten, von zukünftigen Beteiligungen des Gewerbeaufsichtsamtes im Bauleitplanverfahren Abstand zu nehmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes wird zur Kenntnis genommen und, wie folgt, gewürdigt:

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Auf eine Beteiligung wird zukünftig aufgrund fehlender Zuständigkeit verzichtet.